

Vorlage

Vorlagendaten

16-0614

Aufstellung des Regionalplans Südhessen (RPS), Regionalen Flächennutzungsplans(RegFNP) sowie des Einheitlichen Regionalplans Region Rhein-Neckar 2020; hier: Stellungnahme des Kreises Bergstraße

Aufstellung des Regionalplans Südhessen (RPS Entwurf 2007) und des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP Vorentwurf 2007) sowie Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Region Rhein-Neckar 2020; hier: Stellungnahme des Kreises Bergstraße

Vorlagendokumente

Vorlage

Anlagen

I. 1 Anschreiben Regierungspräsidium_02-04-2007

I. 2 e-Mail Regierungspräsidium_Fristverlaengerung

II. 1 Stellungnahme_Fachstellen_Regionalplanung_Regionalpolitik

II. 2 Stellungnahme Fachstellen - Bauaufsicht_Bauleitplanung

II. 3 Stellungnahme Fachstellen - Wirtschaftsförderung

II. 4 Stellungnahme Fachstellen - Leben_im_Alter

II. 5 Stellungnahme Fachstellen - Finanzen - Liegenschaften

II. 6 Stellungnahme Fachstellen - Gefahrenabwehr

II. 7 Stellungnahme Fachstellen - Öffentlicher Personennahverkehr

II. 8 Stellungnahme Fachstellen - Wasser_Naturschutz

II. 9 Stellungnahme Fachstellen - UNESCO Geo-Naturpark

II.10 Stellungnahme Fachstellen - EU-Förderung-Dorf-Regionalentwicklung, Denkmalpflege, Landwirtschaft

II.11 Stellungnahme Fachstellen - Zweckverband Abfallwirtschaft

II.12 Stellungnahme Fachstellen - Solar und Energieberatungszentrum

III. 1 Stellungnahme extern - Gewaesserverband Bergstraße

III. 2 Stellungnahme extern - AG gegen Windkraftstandorte im Odenwald

III. 3 Stellungnahme extern - Hessen-Forst, Forstamt Beerfelden

IV. 1 Karte_Vorrang_Wind_RPS2007

IV. 2 Positionspapier "ICE-Neubaustrecke Frankfurt-Mannheim" - Streckenabschnitt Bensh-Langwaden, Einhausen, Lorsch

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: 16-0614
erstellt am: 13.07.2007

Abteilung: Regionalpolitik und Raumordnung
Verfasser/in: Reiner Rößler
Aktenzeichen: L-3/2 rö/ka

Aufstellung des Regionalplans Südhessen (RPS Entwurf 2007) und des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP Vorentwurf 2007) sowie Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Region Rhein-Neckar 2020; hier: Stellungnahme des Kreises Bergstraße

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	30.07.2007	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	30.07.2007	Ö	Kenntnisnahme
Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	21.08.2007	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

a) Für den Kreisausschuss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur, die nachfolgend unter Ziffer II ersichtliche Stellungnahme des Kreises Bergstraße zum Entwurf des Regionalplans Südhessen (Entwurf 2007) und des Regionalen Flächennutzungsplans (Vorentwurf 2007) sowie zu dem Einheitlichen Regionalplan Region Rhein-Neckar 2020 – Vorentwurf / Teilbereich Kreis Bergstraße – an die Planungsstellen der Regionalplanung Südhessen und die Region Rhein-Neckar abzugeben.

Der Entwurf der Stellungnahme ist vorab den vorgenannten Stellen fristgerecht zuzuleiten.

Der Kreisausschuss und der Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur, nehmen die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schriftlich vorliegenden Stellungnahmen der Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße zur Kenntnis und empfiehlt, die Anregungen und Hinweise der Kommunen zu berücksichtigen.

b) Für den Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur:

Der Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur beschließt die nachfolgend unter Ziffer II ersichtliche Stellungnahme des Kreises Bergstraße Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Südhessen (Entwurf 2007) und des Regionalen Flächennutzungs-

plans (Vorentwurf 2007) sowie zu dem Einheitlichen Regionalplan Region Rhein-Neckar 2020 – Vorentwurf / Teilbereich Kreis Bergstraße – . Sie ist an die Planungsstellen der Regionalplanung Südhessen und die Region Rhein-Neckar weiterzuleiten.

Der Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur, nehmen die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schriftlich vorliegen Stellungnahmen der Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße zur Kenntnis und empfiehlt, die Anregungen und Hinweise der Kommunen zu berücksichtigen.

I. Erläuterung:

Form und Fristen

Die Regionalversammlung Südhessen hat am 02. Februar 2007 die Anhörung und die Einleitung der Offenlegung des Entwurfs des Regionalplans Südhessen und des Vorentwurfs des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) beschlossen.

Das Planwerk besteht aus folgenden Unterlagen:

Regionalplan (Ordner I):

Regionalplan Südhessen – Text

Regionalplan Südhessen – Umweltbericht

Karte Planungsregion Südhessen im Maßstab 1:100.000 mit integrierter Karte RegFNP, Legende

Regionaler Flächennutzungsplan (Ordner II a):

Text: Allgemeiner Teil zum RegFNP

Text: Gemeindeteil zur RegFNP

Umweltbericht zu RegFNP

Ordner II b:

Karten RegFNP im Maßstab 1:50.000 (Haupt- und Beikarte), Legende

Beide Planwerke liegen dem Kreis Bergstraße seit Anfang Mai zur Stellungnahme vor. Die Planwerke sind auch im Internet unter den Adressen www.rp-darmstadt.hessen.de und www.planungsverband.de verfügbar (Anlage I. 1)

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind bis 01. August 2007 abzugeben. Vor dem Hintergrund der Überschneidung der Anhörung mit den hessischen Sommerferien hat sich der Ältestenrat der Regionalversammlung darauf verständigt, dass auf Anfrage die Stellungnahme der Kommunen auch noch nach Ablauf der Frist abgegeben werden kann. Eine entsprechende Anfrage bei der Geschäftsstelle hat das Regierungspräsidium gegenüber der Verwaltung dahingehend beantwortet, dass die Stellungnahme spätestens am 10. September 2007 vorzulegen ist (Anlage I. 2). Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.06.2007 die Beratung und abschließende Beschlussfassung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2007 gänzlich auf den Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur zu übertragen.

Zu dem Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) erübrigt sich aus der Sicht der Verwaltung eine inhaltliche Bewertung, da aufgrund der geographischen Lage der Pla-

nungsteilräume und der sich hieraus ergebenden Abstände des Kreises Bergstraße zum Ballungsraum (RegFNP) auf dieser Verfahrensstufe keine Belange des Kreises zu diesem Planwerk zu wahren sind. Der Kreis Bergstraße und seine Kommunen sind, entsprechend den Erläuterungen und Darstellungen, weder durch den Ausbau des Frankfurter Flughafens unmittelbar noch durch Einschränkungen in der Siedlungsentwicklung durch Fluglärm betroffen. Der Kreis Bergstraße wird erwartungsgemäß wirtschaftlich positiv tangiert.

Einheitlicher Regionalplan Region Rhein-Neckar 2020 und RPS (Entwurf 2007); Erstplanungsrecht nach dem wirksamen Staatsvertrag

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar beschließt nach dem Staatsvertrag den Regionalplan für den rheinland-pfälzischen und baden-württembergischen Teil der Metropolregion als Satzung. Für den Bereich des Kreises Bergstraße als Teil der Planungsregion Südhessen kommt dem Verband Region Rhein-Neckar ein Erstplanungsrecht zu. Die Planinhalte sind dann vom hessischen Regionalplanungsträger im Rahmen des Regionalplanaufstellungs- oder Änderungsverfahrens zu berücksichtigen (gem. Artikel 5 Nr. 2 des Staatsvertrages).

In der konkreten Ausgestaltung der derzeit parallel verlaufenden Planaufstellungsverfahren des Regionalplans Südhessen und des Regionalplans Rhein-Neckar 2020 ist vorgesehen, die Aussagen des Regionalplanentwurfs Südhessen als Vorentwurf des Regionalplans Rhein-Neckar für den Kreis Bergstraße zu behandeln. In enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, dem Kreis Bergstraße und der Kommunen im Kreis Bergstraße sollen die sich überlappenden Planwerke bestmöglich harmonisiert werden. Am 17. April 2007 fand bereits eine erste Informationsveranstaltung für die Kommunen im Kreis Bergstraße statt, die auf eine gemeinsame Einladung des Verbandes, des Regierungspräsidiums (hier Vertreter der Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen) und des Landratsamtes des Kreises Bergstraße zustande kam.

Vereinbart wurde dabei, dass die Stellungnahmen der einzelnen Kommunen im laufenden Beteiligungsverfahren mit der des Verbandes Region Rhein-Neckar eng abgestimmt werden. Zur inhaltlichen Abstimmung der Planung sind Gespräche des Verbandes mit dem Regierungspräsidium geplant. Ein erstes Treffen fand am 06. Juni 2007 statt. Zu folgenden Planinhalten ist ein besonderer Harmonisierungsbedarf zwischen dem Regionalplan Südhessen und der geplanten Ausrichtung des Regionalplans Rhein-Neckar erkennbar:

- Das **regionale Einzelhandelskonzept** für den Kreis Bergstraße, das der Verband Region Rhein-Neckar nach einheitlichen Kriterien für die Metropolregion Rhein-Neckar erarbeitet hat, liegt als Entwurf vor. Die Verbindlichkeit des Konzeptes kann nur dadurch erreicht werden, dass die Planaussagen in den Fortschreibungsprozess des Regionalplans Südhessen eingebracht werden.
- Für den Kreis Bergstraße sind **Vorranggebiete für die Windenergienutzung** ausgewiesen, die aufgrund ihrer Größenordnung (insgesamt 677 ha) und Lage zueinander einer vertiefenden Auseinandersetzung mit Blick auf die geplanten Ausweisungen von Vorranggebieten in den anderen Teilräumen der Metropolregion bedürfen. Die Regionalversammlung Südhessen hat zu diesem Fachthema festgestellt, dass Naturparke und der UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald – wie das bereits ausgeschlossene UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal

– grundsätzlich als Vorrangstandorte für Windkraftanlagen ungeeignet und daher auszuschließen sind (Anlage IV. 1).

- Beim **Thema Hochwasserschutz** ist die methodische Vorgehensweise, die zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz geführt hat, gemeinsam zu erörtern (Ausweisungskriterien gem. Überflutungsgefahren nach Hochwassergefahrenkarten in den einzelnen Teilräumen der Region).
- Mit Blick auf die weitere **Siedlungsflächenentwicklung** und den im Regionalplan Südhessen angegebenen Flächenwerten als Obergrenzen (Z) ist eine enge Abstimmung mit den weiteren Untersuchungsaufträgen zur Bevölkerungs- und Wohnbauflächenprognose durch den Verband Region Rhein-Neckar mit dem Regierungspräsidium Darmstadt geplant.

Bezogen auf das Plankapitel **Verkehr** wird seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar geprüft, ob anstelle der derzeit noch beiden Streckenvarianten der ICE-Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar an der A 5 oder A 67 nur noch die Bündelungstrasse mit der A 67 in der Gesamtkarte dargestellt werden sollte. Darüber hinaus soll aus Sicht des Verbandes die sog. ROV-Variante im Hessischen Ried als Vorschlagstrasse des Verbandes Region Rhein-Neckar aufgenommen werden, um diese Variante im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nochmals zu untersuchen. In diesem Zusammenhang wird auf das von Herrn Landrat Wilkes anlässlich des Informationsgespräches Herrn Bahnchef Mehdorn am 20. Juni 2007 übergebene „Positionspapier“ verwiesen (Anlage IV).

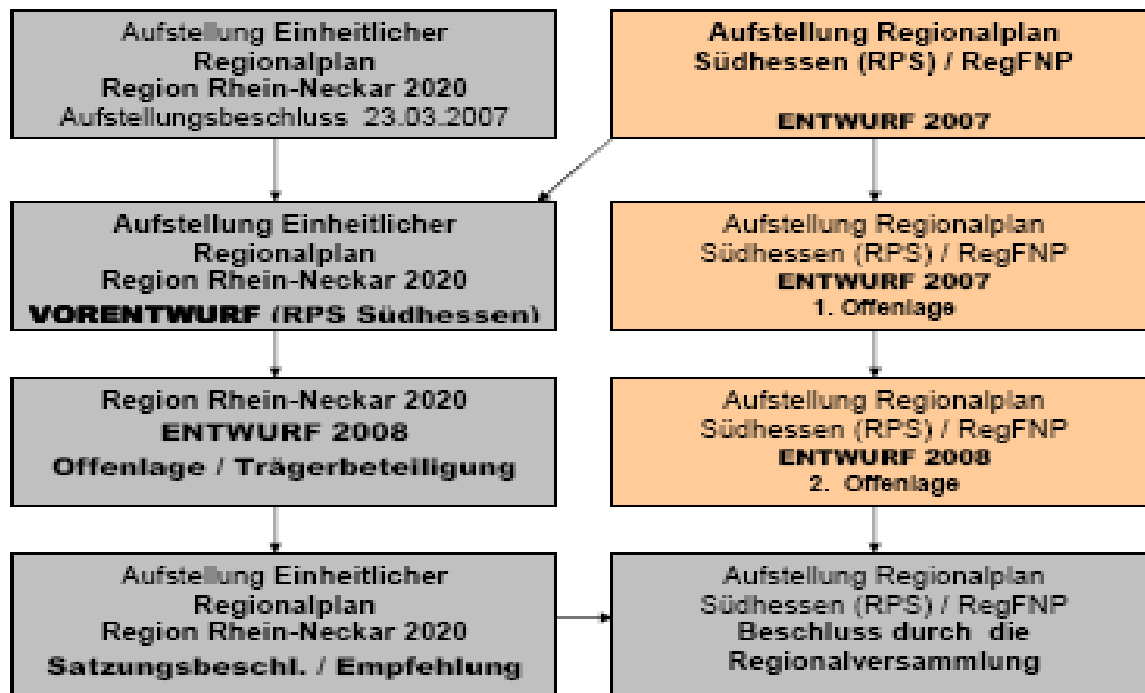
Durch die Kombination des Regionalplans Südhessen mit dem Regionalen Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt / Rhein-Main, der wiederum das Planungsverfahren nach Baugesetzbuch (BauGB) durchlaufen muss, ist ab August 2008 eine erneute Offenlegung des Entwurfs Regionalplan Südhessen und Entwurf RegFNP für drei Monate geplant. Bis dahin bietet sich die Chance, die jetzigen Planinhalte für den Bereich Kreis Bergstraße von beiden Planungsträgern weiter aufeinander abzustimmen und zu harmonisieren. Durch diese formale Verfahrensabwicklung kann auch dem Auftrag des Verbandes Region Rhein-Neckar, ein Vorschlagsrecht auszuüben, entsprochen werden.

Um dieses Vorschlagsrecht des VRRN nicht zu konterkarieren wird den Gremien empfohlen, die Stellungnahme des Kreises zu diesen als Vorentwurf zu wertenden Planwerken nicht in der sonst üblichen Ausführlichkeit und Bewertungstiefe durchzuführen. Die Stellungnahme soll Anregungen, die es im weiteren Planungsprozess von den Planungsträgern zu berücksichtigen gilt, geben.

Wie in dem anschließend erläuterten Schema zu den parallel verlaufenden Planverfahren dargestellt, besteht dann im Rahmen der Offenlage und der Trägerbeteiligung im Jahr 2008 Gelegenheit, zu dem angestrebten harmonisierten Planwerk Stellung zu nehmen.

Schema / Verfahren zur Harmonisierung in der Planaufstellungsphase

Einheitlicher Regionalplan und Regionalplan Südhessen mit RegFNP



Aufgrund der in den Landesplanungsgesetzen von Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz unterschiedlichen Rechtsvorschriften zu den Inhalten und der Inkraftsetzung der Regionalpläne, wird der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar 2020 – Teilbereich Kreis Bergstraße - der Regionalversammlung Südhessen zur Beschlussfassung empfohlen und erst im Zuge der Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde des Landes Hessen rechtsverbindlich (voraussichtlich im Jahr 2010).

II. Stellungnahmen der Fachstellen (verwaltungsintern und -extern) zum Vor-entwurf / Entwurf des RPS 2007

Hinweis:

Die nachfolgenden Stellungnahmen II.1 bis II.12 beziehen sich auf den Textteil des Planwerkes (Ordner I). Die darin im Einzelnen genannten Kapitelziffern entsprechen den „Inhaltsverzeichnissen“ der Planung einschließlich des Umweltberichts (Beispiel: .3.4.1 Siedlungsgebiete; 4.4.1 Seveso-Störfallbetriebe – Geprüfte Planungen).

II. 1 Fachbereich Raumpolitik und Raumordnung

Eingangs ist festzustellen, dass der vorliegende Entwurf des textlichen Teils übersichtlich gegliedert und bis auf die noch zu ergänzenden und zu modifizierenden Inhalte die Ziele der Raumordnung (im Text mit „Z“ und **Fettdruck** hervorgehoben) und die Grundsätze der Raumordnung (mit „G“ gekennzeichnet) vermittelt. Der graphische Planteil ist demgegenüber stark mit Fachthemen „überfrachtet“. So lässt sich in vielen Abschnitten

die Darstellung nicht mehr ganz nachvollziehen. Die teilweise sich überdeckenden oder „verschwimmenden“ Planinhalten führen oft in dem gewählten Maßstab zur Nichtlesbarkeit des Planwerkes. Zur rechtssicheren Anwendung der Planung wird eine generelle Überarbeitung empfohlen.

(3) Raum- und Siedlungsstruktur

(3.1) Strukturräume

Wir gehen davon aus, dass mit der raumstrukturellen Festlegung im Bereich, dem Kreis und seinen Kommunen keine Benachteiligung durch die eigenständige Klassifizierung in der „**Flächenförderung**“ durch das Land, den Bund oder die EU verbunden ist.

Anregung: Würde diese Annahme nicht zutreffen, so müsste im Zuge dieses Verfahrens ein Anstoß bei der obersten Landesplanungsbehörde erfolgen, den Landesentwicklungsplan (LEP) entsprechend den tatsächlichen strukturellen Gegebenheiten im Kreis Bergstraße anzupassen (Änderung der Strukturräume dahingehend, dass der mehr kleinstrukturierte, touristisch und ländlich geprägte Bereich des Odenwaldes anstatt dem Ordnungsraum dem ländlichen Raum zugeordnet wird).

(3.2.3) Grundzentren

Anregung: Es bestehen berechtigte Zweifel, ob die Kommunen im Kreis, welche als Kleinzentren eingestuft sind, aufgrund der dynamischen Entwicklung nicht die Kriterien als Unterzentrum erreicht haben. Eine entsprechende neue Bewertung sollte von den Planungsträgern im Einvernehmen mit der oberen Landesplanungsbehörde erfolgen.

(3.4.1) Siedlungsgebiete

(3.4.2) Industrie und Gewerbeflächen

Vorranggebiete Siedlung und Planung

Die Planzeichenverordnung Regionalpläne definiert die Vorranggebiete Siedlung und Planung als "Flächen für Siedlungszwecke": Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, dazugehörige kleinere gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen (inkl. Großflächiger Einzelhandel) sowie ergänzende innerörtliche Verkehrs- und Grünflächen (inkl. Kleingartenanlagen). Sie sind Ziel der Regionalplanung. Im RPS 2000 sind für Südhessen insgesamt 490 geplante Siedlungsflächen mit zusammen knapp 5300 ha ausgewiesen. Zur Orientierung des Bedarfs diente damals eine von der HTL erstellte Bevölkerungsprojektion 1993 - 2010, die für Südhessen einen leichten Rückgang der Bevölkerungszahl gegenüber der Prognosezahl des Regionalen Raumordnungsplans 1995 prognostizierte. Aufgrund von Wanderungsgewinnen und anderen planerischen Überlegungen wurde für die Region bei der Flächenausweisung ein zumindest geringfügiger Bevölkerungszuwachs angenommen. Nach dem **RPS 2000** sind dem Kreis Bergstraße und seinen Kommunen ein Bedarf von **419 ha Wohnsiedlungsfläche und zirka 346 ha Gewerbefläche** zugestanden worden (Zeitraum 1990 bis 2010).

Die Basis der Ausweisung von Siedlungsflächen Planung des vorliegenden Plans ist die von der FEH (ehemals HLT) erstellte Bevölkerungsprognose 2003 bis 2020 für Hessen und die Regierungsbezirke. Diese rechnet für Südhessen bis 2020 mit einem Bevölkerungswachstum von 2,5 % bzw. 95.000 Einwohnern. Gegenüber der Prognose des RPS 2000 für den Zielhorizont 2010 wäre dies eine Zunahme der Bevölkerung um zirka 29.000. Für den Kreis Bergstraße wird hier 4.134 Einwohnerinnen und Einwohner in dem genannten Zeitraum prognostiziert.

Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung:

Auf das Gebiet außerhalb des Ballungsraums sind im RPS 2000 175 Flächen „Bereich für Industrie und Gewerbe Planung“ mit insgesamt etwa 2300 ha dargestellt. Auf das Gebiet des heutigen Ballungsraums entfallen davon 91 Flächen mit zirka 1110 ha. Im vorliegenden Planentwurf sind 70 Flächen mit zirka 855 ha außerhalb des Ballungsraumes ausgewiesen.

Zugestandene Flächen für Entwicklung Siedlung, Industrie und Gewerbe:

Bei 855 ha ausgewiesenen Vorrangflächen für Industrie und Gewerbe außerhalb des Ballungsraums entfallen auf den Kreis Bergstraße 338 ha. Hinzu kommen 402 ha Wohnsiedlungsfläche (Planungszeitraum 2002 bis 2020).

Bewertung/Stellungnahme: Im Vergleich mit den Ausweisungen des RPS 2000 und vor dem Hintergrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung, einschließlich der Wanderungsgewinne, sind die zugestandenen Siedlungsflächen für den Kreis Bergstraße akzeptabel.

(3.4.3) Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.09.2006 (16-012) von dem Vorschlag des Verbandes Region Rhein-Neckar die großflächige Einzelhandelsentwicklung im Kreis Bergstraße zielgerichtet zu steuern zur Kenntnis genommen und die Bemühung auf der Ebene der Regionalplanung, ein rechtsverbindliches, standortbezogenes Planungsinstrument in den Mittelzentren zu schaffen, unterstützt.

Anregung: Das **Regionale Einzelhandelskonzept** zu den Mittelzentren für den Kreis Bergstraße, das der Verband Region Rhein-Neckar nach einheitlichen Kriterien für die Metropolregion Rhein-Neckar erarbeitet hat, liegt als Entwurf vor. Die Verbindlichkeit des Konzeptes soll dadurch erreicht werden, dass die Planaussagen in den Fortschreibungsprozess des Regionalplans Südhessen eingebracht werden.

Umweltbericht (Seite 31,32 ff)

Ziffer 4 - Seveso II Störfallbetriebe

Im Rahmen der Plan-Umweltprüfung wurden die Auswirkung von Betrieben, in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der „Seveso II Richtlinie“ (Richtlinie 2003/105/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) umgegangen wird, berücksichtigt. In der Ziffer 4.1 und 4.2 des Berichts wird auf folgendes Kriterium verwiesen „...Neben den **Vorranggebieten Siedlung Planung** wurden auch die Planungen im Straßen und Schienenverkehr als schutzwürdig eingestuft und geprüft ...“ und im Abschnitt **Vorgehen** auf die zu berücksichtigenden **Achtungsabstände** hingewiesen. Im textlichen Teil wird anschließend auf die regionalplanerische Erfassung hingewiesen, die nach unseren Recherchen in der Planung fehlt (textlicher und zeichnerischer Plananteil). Im Kreis Bergstraße sind nach dem letzten Bericht des RP als Umweltamt vom 27. 01. 2006 **fünf Betriebsbereiche/Betreiber mit Achtungsabständen** und zwei mit Hinweis auf die Begrenzung bis zum Werkzaun belegt.

Anregung: Die entsprechenden Achtungsabstände bzw. die Standorte sowie die sich hieraus abzuleitenden planerische Vorgehen sind in die Planwerke einzuarbeiten und zu erläutern.

(5) Verkehr

Landesentwicklungsplan

Nach dem Landesentwicklungsplan Hessen 2000 ist Heppenheim in der Raumstruktur und Raumordnungskonzeption Teil des Verdichtungsraums. Der Verlauf der BAB 5 folgt der ausgewiesenen länderübergreifenden Raum- und Siedlungsstrukturellen Verbindungsachse (Nord-Süd-Achse). Im LEP sind die großräumigen Verkehrsachsen, wie die BAB 5 und die BAB 67, dargestellt (überregionale bedeutsame Verkehrsinfrastruktur). Innerhalb der großräumigen Verkehrsachsen verbinden Schiene (Hauptverkehrsstrecken) und Straße (Bundesautobahnen und bedeutende Bundesstraßen) etc. zusammen mit dem Luftverkehr (Flughafen) die Verdichtungsräume im nationalen und internationalen Maßstab.

Regionaler Verkehr

Vernetzende regionale Verkehrsachsen durch Bundes- und Landesstraßen sollen nach den Zielen des LEP zur intra- und innerregionalen Erschließung der Siedlungsstruktur u. a. für den Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren dienen. Ferner wird die Abstimmung mit den Regionen untereinander verlangt. Im konkreten Fall liegen westlich des zu untersuchenden zweiten Autobahnanschlusses die als Mittelzentren eingestuften Städte Lorsch, Lampertheim und Viernheim. Die Lage dieser Zentren und die infrastrukturelle Vernetzung im Raum beeinflussen nachhaltig die Verkehre. Auch durch die planfestgestellte Trasse der Kreisverbindungsstraße Weinheim - Sulzbach – Hemsbach – Laudenbach ergeben sich (nach deren Realisierung) neue Ziel- und Quellverkehre, welche Auswirkungen auf den betroffenen Verkehrsraum haben.

Die Stadt Heppenheim sowie die außerhalb des Kreises liegenden Gemeinden Laudenbach und Hemsbach sind an dem Bau eines (weiteren) **Autobahnanschlusses zur A 5** interessiert. Zur Wahrung dieser verkehrlichen Interessen ist die Planung eines zusätzlichen Autobahnanschlusses zu berücksichtigen und die verkehrliche Machbarkeit zu prüfen.

Auswirkungen der Metropolregionen

In dem seit Herbst 2005 aufgelegten Diskussionspapier des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“, ergeben sich im Hinblick auf die Auswirkungen der Metropolisierung neue Herausforderungen an die Vernetzung dieser Regionen. Nach dem Tenor dieser durchaus zu unterstützenden These, sollen auch die zwischen den Metropolregionen (Rhein-Main und Rhein-Neckar) liegenden Mittelstädte von der „guten verkehrlichen Vernetzung“ profitieren. Im Besonderen können und sollen diese Mittelstädte (Mittelzentren), in denen Wissen, Kultur, Kunst und Kultur erlebbar ist, auch zugänglich gemacht werden. Dies erfordert insbesondere ein koordiniertes Verkehrsnetz und entsprechende Anschlüsse auch zwischen regionalen und überregionalen Verkehrswegen. Die Umsetzung dieses verkehrspolitischen Leitbildes wird eine Schwerpunktaufgabe des in Arbeit befindlichen „Integrierten Regionalverkehrsplanes Rhein-Neckar“ sein.

Anregung: Der Kreis Bergstraße unterstützt das Vorgehen der Stadt Heppenheim, einen **Autobahnanschluss Heppenheim-Süd** auf der Grundlage aktueller verkehrspolitischer und raumordnerischer Ziele zu erreichen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen Belastung des Fahrverkehrs auf dem bestehenden Autobahnanschluss der BAB-5 und den Bundesstraßen B 3 und B 460 sowie der L 3110 (Anschluss ist als Planung im RPS zu kennzeichnen).

(5.1) Schienenverkehr

In der Karte ist die **Überwaldbahn** (Mörlenbach - Wald-Michelbach) als „Trassensicherung stillgelegter Strecke“ gekennzeichnet. Um den Erhalt dieses linearen Baudenkmals zu erhalten bestehen Überlegungen, diese Anlage einer kommerziellen touristischen Nutzung zuzuführen. Wir gehen davon aus, dass diese Art der Nutzung nicht dem regionalplanerischen Ziel der Planfestlegung entgegensteht, sondern eine mit den Planaussagen des Regionalplanes konforme Festlegung darstellt.

Anregung: Der Kreis Bergstraße regt an, die regionalplanerische Festlegung für diese Strecke so zu treffen, dass auch eine kommerzielle touristische Nutzung möglich ist.

5.4 Fahrrad- und Fußgängerverkehr

Der Regionalplanentwurf nimmt das Themenfeld des Alltagsradwegenetzes und der fahrradtouristischen Infrastruktur als Grundsatz auf, was sehr positiv bewertet wird. Die Planung und Umsetzung der Radwegenetze hat in der jüngsten Zeit, auch durch die Anstrengungen auf kommunaler Ebene, erhebliche Fortschritte erzielt. Zu berücksichtigen ist, dass das regionale Radwegenetz im Kreis Bergstraße, geplant durch den Verband Region Rhein-Neckar und mit den betroffenen Städten und Gemeinden abgestimmt, erweitert wurde und sich z. Zt. in der Umsetzungsphase befindet (Regionales Radwegenetz der Metropolregion Rhein-Neckar – Kreis Bergstraße).

Anregung: Es ist zu prüfen, ob die regionalen Radwegenetze und deren Vernetzung mit den Fernradwegen thematisch in die Grundsätze eingearbeitet werden können und hieraus auch ein entsprechendes regionalplanerisches Ziel zur Abstimmung der verschiedenen Netzebenen (Land – Regionen – Kreise - Kommunen) zu formulieren ist.

(8) Energie

(8.2.1) Windenergienutzung

Im Entwurf des Regionalplanes Südhessen sind insgesamt 7 Standorte für „Vorranggebiete für Windenergie“ mit insgesamt zirka **677 ha** Fläche im Kreis Bergstraße ausgewiesen. In der beiliegenden Übersichtskarte „WEA – Vorrangflächen im Kreis Bergstraße“ sind diese Standorte im Einzelnen mit den entsprechenden Flächen dargestellt (Anlage IV. 1 - Stand Juni 2007).

Wald-Michelbach / Affolterbach	47 ha – Fläche A
Wald-Michelbach / Siedelsbrunn	190 ha – Fläche B
Bürstadt / Lampertheim	30 ha – Fläche C
Biblis / Bürstadt	230 ha – Fläche D1
Biblis	42 ha – Fläche D2
Groß-Rohrheim	90 ha – Fläche E
Viernheim	48 ha – Fläche F
Gesamt	677 ha

Die dargestellten Flächen entsprechen dem Arbeitsstand „durchgeführte Arbeitsschritte“ der Tabelle 8 im Umweltbericht des Regionalplans (Seite 53). Noch zu bearbeiten sind die Stellungnahmen aus der Offenlage sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung die Kriterien Denkmalschutz, Naturpark und großflächige Landschaftsschutzgebiete. Um eine übermäßige Belastung der Landschaft zu vermeiden, soll eine bereits bestehende Vorbelastung der Landschaft durch technische Einrichtungen berücksichtigt und Abstände zwischen den Windparks von in der Regel 5 km eingehalten werden. **Diese geforderten Abstände sind in dem vorliegenden Entwurf im Bereich der Plandarstellung Bürrstadt – Biblis - Groß-Rohrheim nicht gewahrt.** Darüber hinaus wird auf den Beschluss der Regionalversammlung am 02.02.2007 (DS VII 3.22) verwiesen, dass u. a. folgende Grundsätze bei den weiteren Prüfungsschritten (insbesondere der noch ausstehenden Einzelfallprüfung hinsichtlich der Kriterien Landschaftsschutzgebiet und Naturpark) zu beachten sind:

- Naturparke und der UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald sind – wie das bereits ausgeschlossene UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal – grundsätzlich als Vorrangstandorte für Windkraftanlagen ungeeignet und sind daher auszuschließen.
- Standorte, die besonders schutzwürdige Sichtbeziehungen von Fernwanderwegen und touristischen Radwanderwegen beeinträchtigen oder die Sicht auf kulturhistorisch besonders bedeutsame Bauwerke als Teil der Kulturlandschaft stören, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Ferner hat der Kreistag des Kreises Bergstraße in seiner Sitzung vom 10.07.2006 (Vorlage 16-0107 und 16-0107/1) folgenden Beschluss zum Thema regenerativer Energien gefasst: „Der Kreistag spricht sich grundsätzlich für die Nutzung regenerativer Energien im Kreis Bergstraße aus. **Die Nutzung der Windenergie wird jedoch für das gesamte Kreisgebiet ohne Ausnahme abgelehnt.**“

Anregung: Aufgrund der Lage des Kreises im Naturpark und UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald ist die Ausweisung von „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ im Kreis Bergstraße als ungeeignet einzustufen. Auf die entsprechenden ablehnenden Beschlüsse zu den geplanten Standorten durch den Kreistag und die der Regionalversammlung Südhessen, wird zu diesem Fachthema hingewiesen (!).

II. 2 Bauaufsicht und Bauleitplanung

I. Umweltbericht

(Seite 31,32 ff)

Ziffer 4 - Seveso II Störfallbetriebe

Im Kreis Bergstraße sind nach dem letzten Bericht des Umweltamtes vom RP vom 27. 01. 2006 fünf Betriebsbereiche/Betreiber mit Achtungsabständen und zwei Betriebsbereiche mit Hinweis auf die Begrenzung bis zum Werkzaun belegt.

Anregung: Die entsprechenden Achtungsabstände bzw. die Standorte sowie die hieraus abzuleitenden planerischen Darstellungen sind in die Planwerke einzuarbeiten und zu erläutern.

II. Regionalplanentwurf

(3.4.1) Siedlungsgebiete

Im Vergleich mit den Ausweisungen des RPS 2000 und vor dem Hintergrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung, einschließlich der Wanderungsgewinne, sind die zugestandenen Siedlungsflächen für den Kreis Bergstraße akzeptabel. Bei 855 ha ausgewiesenen Vorrangflächen für Industrie und Gewerbe außerhalb des Ballungsraums entfallen auf den Kreis Bergstraße 338 ha. Zusätzlich sind 402 ha Wohnsiedlungsfläche ausgewiesen (Planungszeitraum 2002 bis 2020).

Eine stichprobenartige Überprüfung des zeichnerischen Planteils mit den aktuellen Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden im Kreis zeigt, dass genehmigte Siedlungsflächen und andere Darstellungen nicht übernommen wurden. Hier besteht ein zum Teil erheblicher Anpassungsbedarf auf der Grundlage der wirksamen Bauleitpläne der Kommunen. Die Darstellungen der wirksamen Flächennutzungspläne (bereits vollständig) und die geltenden Bebauungspläne der Städte und Gemeinden (voraussichtlich bis Mitte 2008 vervollständigt) sind über das **BürgerGIS** Kreis Bergstraße einzusehen.

II. 3 Wirtschaftsförderungsgesellschaft Bergstraße (WFB)

Die WFB verweist auf die von den Gemeinden eigenständig zu wahrenden Belange im Rahmen der Offenlage hin. Sie regt selbst folgende inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen zum Planwerk an.

(3.0)Raum und Siedlungsstruktur

(3.1) Strukturräume

Fördergebiet Odenwaldkommunen

Die Odenwaldkommunen des Kreises Bergstraße sollten erneut, wie bisher, als ländlicher Raum bezeichnet werden. Da der ländliche Raum grundsätzlich als Fördergebiet gilt (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung der ländlichen Räume - ELER), sind damit die Förderungsvoraussetzungen gesichert. Er ist im Sinne der Richtlinien als strukturschwach einzuordnen. Der Begriff Ordnungsraum taucht unseres Wissens nach zumindest im ELER-Programm nicht auf. Deshalb plädieren wir für eine entsprechende Einordnung dieser Kommunen als ländlicher Raum.

(3.4.2) Gewerbeflächen

Im Regionalplan sind mehrere Vorrangflächen für Industrie und Gewerbe nicht berücksichtigt worden.

- Gemeinde Lautertal: Das Gewerbegebiet Elmshausen ist nicht ausgewiesen
- Stadt Lindenfels: Das Gewerbegebiet Kolmbach ist nicht ausgewiesen
- Gemeinde Grasellenbach: Das Gewerbegebiet Hammelbach ist nicht ausgewiesen
- Stadt Zwingenberg: Vorbehaltsfläche für Gewerbe „Naurod“ ist nicht ausgewiesen
- Stadt Lampertheim: Es fehlt eine 8 bis 10 ha große Gewerbefläche im Stadtteil Hüttenfeld südwestlich der L 3111 und südlich der L 3110. Dieses Gebiet ist bereits mit Gewerbebetrieben bebaut, die aufgrund des Bestandsschutzes aus früherer gewerblicher Nutzung dort im Außenbereich entstanden sind.
- Grundsätzlich ist zu prüfen, ob bei der Ausweisung von Umgehungs- und Entlastungsstraßen die Flächen zwischen den bestehenden Gewerbe- bzw. Siedlungs-

flächen und den Straßenneubauten nicht als Vorbehaltsgebiete für Gewerbe bzw. Siedlung ausgewiesen werden sollen.

(3.4.3) Siedlungsgebiete/Einzelhandel

- Stadt Hirschhorn und Stadt Neckarsteinach: Die im RPS-Entwurf vorgesehenen Vorbehaltsflächen für Siedlungserweiterungen sind kleiner als die im Flächennutzungsplan 2006 vorgesehenen Flächen.
- Grundsätzlich ist die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels über die bestehende Planung hinaus sehr zurückhaltend zu betrachten. Ziel sollte die Sicherung der innerörtlichen Versorgungskerne sein. Neue Großflächen kommen nur nach sorgfältiger Prüfung in Betracht, wenn ein Kaufkraftabfluss anders nicht zu verhindern wäre. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zu dieser Fragestellung vom 1. September 2006.
- Unter dem Aspekt der Kaufkraftbindung können wir den Wunsch der Stadt Lampertheim nachvollziehen, im Stadtteil Rosengarten (Standort „Kaufland“) die Vorrangfläche für Gewerbe in den Bereich westlich der Kauflandzufahrt zu erweitern. Damit ist keine zusätzliche Geschoss bzw. Verkaufsfläche gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplans beabsichtigt. Es handelt sich nur um eine Verlagerung mit der das Gebiet repräsentativer gestaltet werden soll.

(5) Verkehr

- Die S-Bahn-Verlängerung im Bereich Bergstraße (S. 62) wird von der Wirtschaftsförderung als sehr wichtig angesehen! S-Bahn-Haltepunkte sollen alle bisherigen RB-Haltepunkte werden (soweit sie an zukünftigen S-Bahnstrecken zu liegen kommen).
- Die **zweite Stufe der S-Bahn Rhein-Neckar** (Riedstrecke) ist im Textteil nicht dargestellt (Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen in den Bahnhöfen). Dagegen ist die **zweite Stufe für die Main-Neckar-Bahn** im Bereich Bergstraße dargestellt.
- Verknüpfung der S-Bahnen zwischen Biblis und Riedstadt (= Anbindung an den Flughafen FFM für das Ried) ist bisher nicht vorgesehen! (S. 63 im Textteil) Dies liegt aber nahe und ist ein wesentlicher Standortfaktor für die Riedkommunen.
- Verknüpfung des Flughafens FFM mit Schienenverkehr (S. 76): Umsteigefreie Anschlüsse sind von (Heidelberg) – Bergstraße – Darmstadt – Flughafen bzw. (Mannheim) – Ried – Flughafen langfristig und vorbehaltlich eines Finanzierungskonzeptes anzustreben.
- Bei der Straßenplanung (S. 67ff) ist die AS A5/L3398 („Heppenheim-Süd“) nicht erwähnt. Dies ist aber für die wirtschaftliche Entwicklung der Städte Heppenheim (hier Erschließung neuer Gewerbegebiete) und Lampertheim von großer Bedeutung.
- Es sind nicht alle Verkehrsverbindungen dargestellt. Da nicht aus allen Kommunen Rückmeldungen bei uns eingegangen sind, ist es möglich, dass ähnliche Ungenauigkeiten, die später zu Problemen führen könnten, auch an anderen Orten vorkommen. Beispiele:
- Die Westumgehung des Lampertheimer Stadtteils Hofheim ist schon seit 2004 in Betrieb. Der Regionalplanentwurf enthält noch die alte Führung der L 3261 durch den Ort.
- Die Kreisstraße K3, mit deren Bau im Juni 2007 begonnen wird, ist nicht dargestellt.
- Die geplante Verbindungsspanne in Nord-Südrichtung zwischen K 3 und L 3110 in Richtung Hüttenfeld fehlt.

II. 4 Fachberatung „Leben im Alter“

(3) Raum- und Siedlungsstruktur

(3.4) Siedlungsstruktur

Anregung: Die Stelle für die Fachberatung „Leben im Alter“ regt an, auf die Verbesserung der Lebensbedingungen weniger mobiler Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Senioren, einzugehen. Für folgende Abschnitte werden Ergänzungen empfohlen, dass:

- **die Nutzung des ÖPNV barrierefrei möglich ist und (G 3.4-4)**
- **der öffentliche Raum barrierefrei gestaltet wird (G 3.4-12)**

Diese Anregungen dienen der Verbesserung von Wohnbedingungen insofern, dass für mobilitätseingeschränkte Menschen und für ältere hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger und alle anderen Einwohner

- die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht bzw. verbessert wird
- Bedürfnisse des täglichen Bedarfs leichter erfüllt werden können
- Pflege und andere Dienstleistungen erreichbar sind
- soziale Kontakte besser gepflegt werden können
- soziale Netze zur Unterstützung von Hilfebedürftigen leichter aufgebaut werden können.

Darüber hinaus wird, im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erstellung kommunaler Bauleitpläne, die Bildung von Interessengruppen in den einzelnen Kommunen empfohlen. So können konkrete Vorstellungen der Bürgerinnen und Bürger zur Lebensraumgestaltung in die Planung direkt einfließen.

II. 5 Verkehr (Finanz- und Rechnungswesen / Liegenschaften)

(5) Zu Verkehr

Anregung: Im Abschnitt 5.2 Straßenverkehr, Z52-7, Lampertheim, ist zur Klarstellung bei der Ostumgehung Lampertheim 4. Bauabschnitt der Zusatz „im Zuge der L 3110“ anzufügen.

Hinweis: Die Belange hinsichtlich der Bundes- und Landesstraßen werden direkt vom Amt für Straßen- und Verkehrswesen Bensheim gegenüber den Planungsstellen vertreten.

II. 6 Gefahrenabwehr / Amt für Brand- und Katastrophenschutz

(5.1) Schienenverkehr

Die Trasse der geplanten ICE Neubaustrecke führt, von Norden her bis an die Landesgrenze bei Viernheim im Süden, durch den Kreis Bergstraße. Beide Trassenvarianten (an der BAB A67 bzw. A5) führen in unmittelbarer Nähe an Siedlungsgebieten vorbei.

Hinweis: Die sich aus dem Verkehrsaufkommen bei evtl. Bahnunfällen erhöhende Gefahrenschwerpunkte erfordern mit der Realisierung der Schienenverkehrsanlage ein entsprechendes Sicherheitskonzept. In dieses Konzept sind der Kreis Bergstraße und die Kommunen entsprechend einzubinden.

(5.2) Straßenverkehr

Hinweis: Die geplanten Ortsumgehungen und Entlastungsstraßen führen zu einer Reduzierung des Gefährdungspotentials beim Schwerlastverkehr im Siedlungsbereich. Diese Planungen werden daher aus der Sicht der Gefahrenabwehr und des Brand-schutzes begrüßt.

(6.3) Hochwasserschutz

Die festgestellten Überschwemmungsgebiete am Rhein und den Nebengewässern sind erstmals als Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt. Sie dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter dem Rheinwinterdeichsystem.

Die „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ sind Flächen, die bei Versagen des Deichsystems bzw. einem extremen Hochwasserereignis HQ 200 + 0,5 m überflutungsgefährdet sind. In diesen Gebieten sind auch andere Nutzungen möglich.

Anregung:

Für Siedlungsgebiete und deren Entwicklungsbereiche innerhalb der **Vorbehaltsgebiete** sind die entsprechenden Vorkehrungen zur Schadenspotentialverminderung gemäß den „Regelungen des Hochwasserschutzes in Hessen“ zu treffen (Bauvorsorge und Schadensrisikominimierung).

II. 7 Öffentlicher Personennahverkehr

Aus der Sicht des Fachbereichs ÖPNV werden folgende Korrekturen im textlichen Teil des Regionalplanentwurfes auf Grund der bedeutsamen Pendlerströme im Hinblick auf die in den Regionen bestehenden Arbeitsplätze, das Kaufkraftverhalten und das Kulturangebot für dringend notwendig erachtet:

(3.2.1) Oberzentren

Der Kreis Bergstrasse ist Teil der Metropolregion Rhein-Neckar und daher sollten die Oberzentren Heidelberg, Mannheim und Ludwigshafen erwähnt werden.

(3.3) Verkehrsachsen

Z3.3-4 ausgewiesene Regionalachsen

Frankfurt – Darmstadt – Bensheim – Heppenheim – (Heidelberg) **hier fehlt Mannheim und Ludwigshafen**

Z3.3-8 Nahverkehrs- und Siedlungsachsen

Darmstadt – Bensheim – Heppenheim – (Heidelberg) **hier fehlt Mannheim und Ludwigshafen**

5 Verkehr

Z5.1-9 Verlängerung der S-Bahn Rhein Neckar (2.Stufe) auf der Main-Neckar-Bahn (Mannheim) – Heppenheim – Darmstadt und *Verknüpfung mit S 3 bzw. S4*

In Ausgestaltung der politischen Forderungen und den Festlegungen im gemeinsamen Nahverkehrsplan Rhein-Neckar 2006 soll die S-Bahn Linie Biblis – Mannheim – Darmstadt bedarfsentsprechend als Regionalexpress mit Halt in Langen nach Frankfurt geführt werden. (siehe Gemeinsamer Nahverkehrsplan Rhein-Neckar 2006 – Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.03.2006 - SPNV-Teil Seite 43).

II. 8 Wasser- und Naturschutz

Umweltbericht

Der Kern des Umweltberichts besteht darin, dass geplante Flächennutzungen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit verschiedenen umweltbezogenen Gebietskategorien (z.B. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet etc.; s. Anhang I des Umweltberichts) geprüft worden sind. Diese einzelfallbezogene Prüfung hat dazu geführt, dass Flächennutzungen, die „erheblich unverträglich“ sind, entfallen oder unter Vorbehalt in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen wurden. Das Ergebnis der Planung wird von der Fachstelle positiv bewertet. Im Gegensatz zu den Entwicklungszahlen außerhalb des Ballungsraumes erfolgt im Ballungsraum eine stark zunehmende Verdichtung, die im Umweltbericht nicht bewertet wird.

(3.4.1) Siedlungsgebiete Eine Prioritätensetzung zugunsten der Inanspruchnahme von Flächenreserven im Bestand sowie vorrangige Nutzung aufgelassener Flächen (Stichwort Flächenrecycling) vor der Inanspruchnahme neuer Flächen (vgl. Kapitel „Industrie- und Gewerbegebiete“, S. 35, G3.4.2-1) wird auch für Siedlungsflächen angeregt. Bislang unverbaute, zumeist landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen aufgrund dieser Prioritätensetzung einer Bebauung nachrangig zugeführt werden. Vor der Inanspruchnahme von „äußeren“ Entwicklungsflächen soll Priorität auf die Entwicklung im Bestand gelegt werden.

(4.5) Natur und Landschaft

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der EU an Natura 2000-Gebiete haben diese Gebiete Vorrang vor den Gebieten mit den Zielsetzungen einer kollidierenden Nutzung. Es wird angeregt, die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ im Regionalplan aufzunehmen.

(6.1) Grundwasser

Die Stärkung des präventiven Grundwasserschutzes durch Ausweisung von „Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz“ ist wasserwirtschaftlich sinnvoll und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung notwendig. Betroffen sind davon die bereits festgestellten Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I, II und III. Es wird angeregt, die Wasserschutzzonen I (Fassungsbereich) und II (engere Schutzzone) als Vorrangsgebiete auszuweisen, da in diesen Bereichen andere Nutzungen das Grundwasser gefährden.

Die Verpflichtung, frühzeitig im Zuge der Erstellung von Bebauungsplänen die Grundwasserverhältnisse und die maximal zu erwartenden Grundwasserstände näher zu untersuchen wird positiv bewertet. Die Festlegungen entsprechen den Forderungen der vom Workshop „Vernässungen im Hessischen Ried“ der Starkenburg Regionale erarbeiteten Resolution (November 2004).

(6.2) Oberirdische Gewässer

Die hierzu ergangenen Grundsätze entsprechen den Forderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die stoffliche Belastung und den strukturellen Zustand der oberirdischen Gewässer an deren Zielvorgaben (Erreichung des guten Zustandes bis 2015) auszurichten; sind bereits jetzt schon wasserwirtschaftliche Praxis.

(6.3) Hochwasserschutz

Die festgestellten Überschwemmungsgebiete am Rhein und den Nebengewässern sind erstmals als Vorranggebiete für Hochwasserschutz ausgewiesen. Sie dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter dem Rheinwinterdeichsystem. Im Hinblick auf die vergangenen Hochwasserereignisse, die zu erheblichen Personen- und Vermögensschäden geführt haben, wird der Vorrang des Hochwasserschutzes in diesem Bereich aus Vorsorgegründen als zwingend notwendig erachtet.

Die „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ sind Flächen, die bei Versagen des Deichsystems bzw. einem extremen Hochwasserereignis HQ 200 + 0,5 m überflutungsgefährdet sind. In diesen Gebieten sind andere Nutzungen möglich, wenn die entsprechenden Vorkehrungen zur Schadenspotentialverminderung (Bauvorsorge) getroffen werden und im Schadensfall keine Beeinträchtigung der Umwelt durch wasergefährdende Stoffe verursacht wird (entspricht dem Hochwasserschutzgesetz vom 03.05.2005).

(8.2.1) Windenergienutzung

(Anlage IV. 1 Karte Windenergienutzung)

Flächen zwischen Affolterbach und Aschbach/ Fläche östlich Siedelsbrunn

Es handelt sich bei beiden Standorten um Waldstandorte. Für beide Flächen wurde seitens des RP eine Landschaftsbildbewertung durchgeführt, die zum Ergebnis kommt, dass die Fläche bei Siedelsbrunn aufgrund der geringeren Fernwirkung in eine nähere Auswahl von Windkraftstandorten einbezogen werden kann. Bei beiden Flächen ist hier von einer ganz erheblichen Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen auszugehen. Windkraftanlagen mit einer Höhe von heute 150 m Gesamthöhe haben zwangsläufig eine eminente negative Fernwirkung. So würde z.B. die Ortslage von Siedelsbrunn vollkommen überprägt werden. Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Ausweisung der zwei Flächen grundsätzliche Bedenken.

Fläche zwischen Bürstadt und Biblis

Sehr problematisch ist hier die Nähe zum dem als Naturschutzgebiet geplanten Bereich „Bruch“ der Gemeinde Einhausen. Das „Bruch“ ist insbesondere für die Vielfalt an Brutvogelarten und als wichtiger Trittstein und Rastplatz für Zugvogelarten bekannt.

Brutvögel: u.a. Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Pirol, Schwarzspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Teichrohrsänger, Feldschwirl, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz, Nachtigall.

Zugvögel: u.a. Kraniche, verschiedene Drosselarten, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Wiesenweihe, Kornweihe, Wiesenpieper, Großer Brachvogel.

Ein Windpark in unmittelbarer Nähe würde diesen Lebensraum erheblich und nachhaltig beeinträchtigen. Eine Ausweisung als Vorrangfläche oder Vorbehaltsfläche für Windenergienutzung wird deshalb aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege abgelehnt.

Fläche östlich Groß-Rohrheim

Diese Flächenausweisung wird als äußerst problematisch beurteilt. Die Nähe zum FFH-Gebiet „Jägersburger Wald“ und die zu erwartende Verunstaltung des Landschaftsbildes führen seitens der unteren Naturschutzbehörde zu einer negativen Beurteilung.

(9.2) Rohstoffgewinnung

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten

Für die Fläche in Groß-Rohrheim (Firma Omlor) läuft bereits ein Verfahren mit FFH-Verträglichkeitsprüfung. Für die weitere Auskiesung im Bereich der Erlache läuft ebenfalls bereits ein Verfahren. Unbekannt ist bislang die Vorrangfläche nördlich der L 3261 in Richtung KKW (siehe Anlage). Hier ist ebenfalls eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (Vogelschutzgebiet, NSG „Lochwiesen“). Bedenken bestehen gegen die Ausweisung der Gesamtfläche. Insbesondere die Abgrenzung der Fläche nach Norden und Westen ist äußerst problematisch. Im Norden grenzt das NSG „Lochwiesen von Biblis“ an. Außerdem ist ein Natura 2000 Gebiet betroffen.

Insbesondere sind hier auch Probleme in den kumulativen Wirkungen mit den vorhandenen und geplanten weiteren Auskiesungen zu sehen. Ungeklärt sind die Folgenutzungen mit den entsprechenden Wirkungen auf Natur und Landschaft. Zu diesen Themenkomplexen sind weitere vertiefende Untersuchungen zu machen. Die südlich Bürstadt liegende Abbaufäche (siehe Anlage) steht teilweise im Widerspruch zu den Ziel Aussagen des kommunalen Landschaftsplans der Stadt Bürstadt. Dieser sieht in der Altnackarschlinge unter anderem die Sicherung wertvoller Grünlandgesellschaften vor. Dieser Aspekt sollte bei der Flächenausweisung berücksichtigt werden. Die Konfliktflächen sind in der beiliegenden Karte dargestellt (Anlage)

(10.2) Land- und Forstwirtschaft

Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft

Die Rücknahme von Waldentwicklungsflächen im Bereich des ohnehin walddreichen Odenwaldes zugunsten des Landschaftsbildes und der Vielfalt an Lebensräumen wird begrüßt. Die im Ried neu vorgesehenen Flächen für Waldneuentwicklung entsprechen weitgehend den Zielvorstellungen der kommunalen Landschaftspläne.

Die Waldzuwachsflächen im Bereich der Rheinaue (Nordheim, Biblis, Lampertheim) sind zukünftige Ersatzflächen, die bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die ICE-Trasse abgestimmt wurden.

II. 9 UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald

(Anlage IV. 1 Karte Windenergienutzung)

(8.2.1) Windenergienutzung

Der UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald spricht sich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in seinem Gebiet aus.

Es darf nicht verkannt werden, dass zwischen der Windenergienutzung und den Belangen der Naherholung und des Tourismus sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege Konflikte bestehen.

Der Errichtung von Windenergieanlagen steht in bestimmten Gebieten die vorrangige Sicherung naturnaher, erdgeschichtlich und kulturhistorisch bedeutsamer Landschaften entgegen. Windenergieanlagen würden in solchen Gebieten die gebietseigenen Funktionen und Werte zerstören. Solche Gebiete sind insbesondere Bereiche mit landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, Bereiche also mit besonders günstigen Voraussetzungen für das Naturerleben bzw. eine naturverträgliche, naturorientierte Erholung und historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Um eine solche Landschaft handelt es sich bei dem UNESCO Geopark. Die Region des Geoparks wurde 2004 aufgrund der besonderen naturräumlichen und kulturgeschichtlichen Situation von der UNESCO als Welt-Geopark ausgezeichnet. Diese außergewöhnlich hohe Auszeichnung verpflichtet, das naturräumliche und kulturelle Erbe zu bewahren und den Tourismus in dieser Region zu fördern.

Windenergieanlagen stellen mit ihrer Höhe, mit ihrer Gestalt und ihren Rotorbewegungen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar, die durch die exponierten Lagen keinesfalls nur kleinräumlich wirken und diese außergewöhnliche Landschaft mit ihrem erdgeschichtlich und kulturhistorisch geprägten Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigen. Sie stehen damit im Gegensatz zu den Vorgaben der UNESCO.

II. 10 EU – Förderung, Dorf- und Regionalentwicklung, Denkmalpflege, Landwirtschaft

Regionalentwicklung zu ... 3. Raum – und Siedlungsstruktur

Eine Harmonisierung zwischen Raumstrukturen und Siedlungsstrukturtypen wird angeregt. Sofern die in der Planungsregion dargestellten und bezeichneten Strukturräume den derzeitigen oder künftigen Förderprogrammen und deren „Gebietskulissen“ (insbesondere auf EU – Ebene) entgegenstehen, sind diese mit denen in den Förderprogrammen räumlich und begrifflich definierten Strukturräumen zu harmonisieren. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der auf der Grundlage des Staatsvertrages ländereübergreifenden Strukturförderung.

Landwirtschaft, Landschaftspflege Forst zu ... 10. Land- und Forstwirtschaft

Die Darstellung landwirtschaftlicher Vorrangflächen verdient besondere Hervorhebung. In Verbindung mit der Aussage, dass landwirtschaftliche Sonderkulturen besonders zu schützen sind (G10.1-6) ist jedoch unverständlich, warum Flächen zwischen Bürstadt und Rosengarten - nördlich und südlich der B 47 - „nur“ als Vorbehaltsgebiete dargestellt sind, zumal hier ein Widerspruch zum Vorrang Landwirtschaft nicht zu erwarten ist. Gleiches gilt für weite Teile der Gemarkungen nördlich von Nordheim, Wattenheim, Biblis und Groß-Rohrheim. Diese Bereiche sollten als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt werden. Umgekehrt könnten Ränder oder Nischen von Siedlung, Gewerbe und Industrie sowie Wald vom Vorranggebiet zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft werden (Beispiel: Lampertheim zwischen Nord-Ost-Umgehung und Siedlungsrand). Das Vorbe-

haltsgebiet Forst östlich der Vorrangfläche Bund bei Biblis sollte Vorranggebiet Landwirtschaft werden. In Vorverfahren hat sich gezeigt, dass hier eine Umwandlung zu Wald nicht durchzusetzen ist. Das nördlich angrenzende Vorranggebiet Landwirtschaft dient nicht landwirtschaftlichen Zwecken. Nördlich der Trinkwassergewinnungsanlage an der L 3261 deuten sich Aufforstungen an, die Fläche sollte nicht mehr Vorranggebiet Landwirtschaft sein.

Unter Punkt G 10.1-2 wird daraufhin gewiesen, dass die Landwirtschaft (und die Forstwirtschaft) einen Beitrag zur Deckung des künftigen Energiebedarfs leisten kann. Hier sollte der gesellschaftspolitischen Zielsetzung folgend darauf hingewiesen werden, dass nicht nur eine nachhaltige Erzeugung von Biomasse, sondern eine verstärkte Zunahme bei der Produktion nachwachsender Rohstoffe zu erwarten ist. Zur Sicherung der knapp werdenden Ressource Boden sollten hiernach die Zahlen und die Flächendarstellung für Zuwachs/Planung von Siedlung und Gewerbe (bei Gewebe tlw. auch die Darstellung von Bestand) einer Prüfung unterzogen werden. Es wird angeregt, für die Entwicklung von Siedlung und Gewerbe Zeithorizonte in verschiedenen Stufen vorzugeben, in denen diese realisiert werden soll. Eine Darstellung dieser Entwicklungszeithorizonte in der Karte wird angeregt.

Denkmalschutz zu ... 12. Denkmalpflege

Die Tabelle 6: „Regional bedeutsame Kulturdenkmäler“ ist im Abschnitt Kreis Bergstraße zu ergänzen:

Groß-Rohrheim	-	Denkmalsubstanz
Lindenfels-Schlierbach	-	wertvoller historischer Ortskern

Die Kartendarstellung für das lineare Denkmal "**Überwaldbahn**" ist unvollständig. Die Eisenbahnstrecke endet nicht am Bahnhof "Wald-Michelbach" (Ortsmitte), sondern weiter östlich am Bahnhof "Unterwaldmichelbach".

II. 11 Abfallwirtschaft des Kreises Bergstraße

(7) Abfall

In den Darstellungen des Entwurfes des o. g. Plans sind die Belange des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB) berücksichtigt.

II. 12 Solar- und Energieberatungszentrum

(8) Energie

Anregung zu Punkt G8-6

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete ist zu prüfen, inwieweit bereits auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung der Niedrigenergiehausstandard und der Passivhausstandard angestrebt werden kann.

Anregung zu Punkt G8-7

Blockheizkraftwerke (BHKW) sollen zusätzlich zum Erdgas auch auf Pflanzenölbasis, bzw. auf der Basis nachwachsender Rohstoffe, betrieben werden.

(8.2) Regenerative Energien

Zur Begründung (8.2)

Hinweis zum Thema:

Neue Datengrundlage der Bundesregierung - Voraussetzungen für die Umsetzung des deutschen Klimaschutzziels

Die Europäische Union will den Kohlendioxid-Ausstoß (Strom, Wärme, Verkehr) bis 2020 um 20% reduzieren. Sofern andere Industrie- und Schwellenländer mitmachen, sollen 30% erreicht werden. Die Bundesregierung will den CO₂-Ausstoß in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40% vermindern (Regierungserklärung des Bundesumweltministers vom 26.4.07).

Z 8.2.1-2 Bundesweit gilt die Windenergienutzung, neben der Wasserkraft, als eine der wirtschaftlich erschließbaren Formen der erneuerbaren Energien. Wenn aus Gründen der Erhaltung der Kulturlandschaft, z. B. im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, Geopark etc., der Belang zur Darstellung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen unterliegt, so sind entsprechende Vorranggebiete in anderen Bereichen des Planungsraums in der Region darzustellen, um den regenerativen Energiebedarf zu decken.

II. 13 Schulabteilung

Aus dem Bereich der Schulabteilung ergeben sich keine Anregungen und Hinweise.

II. 14 Ordnungs- und Gewerbewesen

Die Abteilung Ordnungs- und Gewerbewesen erteilt „Fehlanzeige“.

III. Soweit dem Kreis Bergstraße Stellungnahmen externer Stellen, z. B. Fachbehörden, Vereine, Verbände und Interessensgemeinschaften, vorliegen, sind diese nachrichtlich beigefügt:

- III. 1 Stellungnahmen des Gewässerverbandes Bergstraße
- III. 2 „Arbeitsgemeinschaft gegen Windkraftstandorte im Odenwald“
- III. 3 Hessen Forst; Forstamt Beerfelden

IV. IV. 1 Karte Vorrangflächen Windenergienutzung IV. 2 „Positionspapier zur ICE-Neubaustrecke Frankfurt-Mannheim zum Streckenabschnitt Bensheim-Langwaden, Einhausen, Lorsch

V. Die Stellungnahmen der Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schriftlich vorliegen, werden ergänzend zu dieser Vorlage separat vorgelegt: Die Anregungen und Hinweise der Kommunen werden zur Kenntnis genommen und die Inhalte mit der Bitte um Berücksichtigung an die Planungsstellen weitergeleitet.

Anlagen:

I Erläuterungen – Form und Fristen

- I. 1 Anschreiben Regierungspräsidium Darmstadt vom 02.04.2007
- I. 2 Verlängerung der Frist zur Abgabe der Stellungnahme (e-Mail)

II. Stellungnahmen Fachstellen (intern)

- II. 1 Regionalpolitik und Raumordnung
- II. 2 Bauaufsicht und Bauleitplanung
- II. 3 Wirtschaftsförderung Bergstraße
- II. 4 Leben im Alter
- II. 5 Finanzen/Liegenschaften
- II. 6 Gefahrenabwehr
- II. 7 Öffentlicher Personennahverkehr
- II. 8 Wasser und Naturschutz
- II. 9 UNESCO-Geopark
- II. 10 EU-Förderung, Dorf- und Regionalpolitik, Denkmalschutz und Landwirtschaft
- II. 11 Zweckverband Abfallwirtschaft
- II. 12 Solar- und Energieberatungszentrum

III. Stellungnahmen Fachstellen (extern), Interessensverbände und Vereine

- III. 1 Gewässerverband Bergstraße
- III. 2 Arbeitsgemeinschaft Windkraft im Odenwald
- III. 3. Hessenforst, Forstamt Beefelden

IV. 1 Karte Vorrangflächen Windenergieanlagen RPS (Entwurf 2007)

IV. 2 Positionspapier „ICE-Neubaustrecke Frankfurt – Mannheim für den Streckenabschnitt Bensheim-Langwaden, Lorsch, Einhausen

Regierungspräsidium Darmstadt, Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhesen,
Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt

Kreis Bergstraße Der Kreisausschuss

Fachbereich "ÖPNV"
Gräffstraße 5

64646 Heppenheim

BS	LA 21	KLIMA	E
1	2	AL	R
DUF LARH 1			
Eing. 18. APR. 2007			
Kreis Bergstraße			
1-	AG	LAW	AWS
1-	3	4	LFN
			KKH
			V

6-32

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: III 31.1- 93 d 38/03 (13)

Ansprechpartner: Michael Krämer

Abteilung / Bereich: Dez. III 31.1

Telefon: 06151 / 128944

Telefax: 06151 / 128914

E-Mail: M.Kraemer@rpda.hessen.de

2.04.2007

Aufstellung des Regionalplans Südhesen und des Regionalen Flächennutzungsplans
hier: Anhörung und Offenlegung gemäß § 10 Abs. 3 HLPg und frühzeitige Beteiligung
der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB einschließ-
lich der Nachbarkommunen nach § 2 (2) BauGB

Unser Schreiben vom 8.12.2006; Az.: w.o.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalversammlung Südhesen hat am 2. Februar 2007 die Anhörung und die Einlei-
tung der Offenlegung des Entwurfs des Regionalplans Südhesen und des Vorentwurfs
des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) beschlossen. Bereits am 13. Dezember
2006 hat die Verbandskammer des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt Rhein-
Main die Durchführung des Beteiligungsverfahrens für den RegFNP beschlossen. Regio-
nalplan Südhesen und Regionaler Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt
Rhein-Main stellen ein zusammengehörendes Planwerk dar.

Die Anhörung und Offenlegung des Regionalplanentwurfs nach Hessischem Landespla-
nungsgesetz (HLPg) wird daher gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffent-
lichkeit und der Behörden für den Vorentwurf des RegFNP nach BauGB durchgeführt. Be-
teiligt werden die in § 8 Abs. 3 Satz 2 HLPg genannten Stellen, die benachbarten Regio-
nalplanungsträger sowie alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren
Aufgaben durch die Planung berührt werden (§ 4 (1) BauGB) sowie die Nachbarkommun-
en (§ 2 (2) BauGB).

Mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen den Entwurf des Regionalplans / Vorentwurf
des RegFNP in der von Ihnen gewünschten Anzahl als Papierexemplar und/oder als CD-
ROM. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass die Zahl der maximal zu versendenden Ord-
nersätze auf 1 Exemplar und der CD-ROMs auf 10 Exemplare begrenzt wird.

Das Planwerk besteht aus folgenden Unterlagen:

Regionalplan (Ordner I):

Regionalplan Südhessen - Text

Regionalplan Südhessen - Umweltbericht

Karte Planungsregion Südhessen im Maßstab 1:100.000 mit integrierter Karte RegFNP,

Legende

Regionaler Flächennutzungsplan

Ordner II a:

Text: Allgemeiner Teil zum RegFNP

Text: Gemeindeteil zum RegFNP

Umweltbericht zum RegFNP

Ordner II b:

Karten RegFNP im Maßstab 1:50.000 (Haupt- und Beikarte), Legende

Sie haben Gelegenheit, innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten zum Entwurf des Regionalplans gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 HLPg sowie zum Vorentwurf des RegFNP auch gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Anhörung können Sie auch zum Umweltbericht des Regionalplans und des RegFNP gemäß § 7 Abs. 6 Raumordnungsgesetz und § 14h des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 2 (4) BauGB) Stellung nehmen.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis zum

1. August 2007

an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung III, 64278 Darmstadt.

Auf folgende Punkte möchten wir besonders aufmerksam machen:

- Bitte machen Sie in Ihrer Stellungnahme deutlich, auf welchen Teil der Planunterlagen (Regionalplan: Text, Umweltbericht, Karte oder Regionaler Flächennutzungsplan: Allgemeiner Teil, Gemeindeteil, Umweltbericht, Haupt- oder Beikarte, Legende) sich ihre Anregung bezieht. Hilfreich wäre eine genaue Bezeichnung der Seite, der Kap.-Nr. oder der Planziffer bei Anregungen zum Text bzw. eine präzise räumliche und sachliche Bezeichnung der zu ändernden Kartendarstellung, ggfs. unter Hinzufügung von Anlagen, bei Anregungen zur Karte. Ihre Anregungen und Bedenken sollten begründet werden.
- In Text und Karte des Regionalplans sind einige Festlegungen mit * bzw. ** gekennzeichnet.

Für die mit *gekennzeichneten Vorhaben wurden im Zuge der Umweltprüfung des Regionalplans/RegFNP Konflikte mit Natura 2000-Gebieten, für die mit ** gekennzeichneten Vorhaben Konflikte bzgl. der Seveso II-Problematik erkennbar. Eine abschließende Abwägung ist in beiden Fällen erst nach vertiefenden Prüfungen möglich. Dazu ist bis zur zweiten Offenlegung des Plans vom Vorhabensträger ein Gut-

achten als Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. ein Gutachten zur Störfallproblematik vorzulegen. Geschieht dies nicht bzw. ist eine Konfliktlösung nicht absehbar, kann das Vorhaben nicht als Ziel in den Plan aufgenommen werden. Sofern eine Ihre Belange betreffende Festlegung von diesen Kennzeichnungen berührt ist, teilen Sie uns in Ihrer Stellungnahme bitte mit, ob Sie die Planung weiter verfolgen. In diesem Fall empfehlen wir, frühzeitig die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens zu veranlassen. Bei der Klärung fachlicher Fragen sind die Fachdezernate des Regierungspräsidiums gern behilflich. Das Gutachten müsste spätestens bis Februar 2008 hier vorliegen, um im Planentwurf für die zweite Offenlegung berücksichtigt werden zu können.

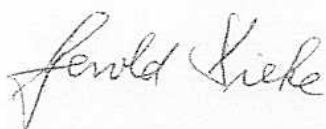
- Die „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ des Entwurfs Regionalplan sowie die im Vorentwurf RegFNP dargestellten Flächen „Wald Zuwachs“ und „ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ umfassen auch die Ersatzaufforstungsflächen für den Ausgleich der durch den geplanten Ausbau des Flughafens Frankfurt Main bedingten Waldverluste auf der Grundlage der Planfeststellungsunterlagen (Stand 2005). Die im Ergebnis der Anhörung zum Planfeststellungsverfahren vorgenommenen Änderungen am Kompensationskonzept, wie sie in den im März 2007 aktualisierten Planfeststellungsunterlagen ihren Niederschlag gefunden haben, konnten im Entwurf Regionalplan/RegFNP nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Änderungen werden im weiteren Verfahren der Aufstellung des Regionalplans/RegFNP behandelt.

Mit dem Beginn der Offenlegungsfrist wird der Entwurf des Regionalplans Südhessen / Vorentwurf des RegFNP auch im Internet unter den Adressen www.rp-darmstadt.hessen.de und www.planungsverband.de/ abrufbar sein.

Weiterer Verfahrensablauf:

Ihre Stellungnahmen werden im Regierungspräsidium Darmstadt bzw. beim Planungsverband Ballungsraum Frankfurt / Rhein-Main in gegenseitiger Abstimmung geprüft und bearbeitet. Anschließend werden Regionalversammlung und Verbandskammer entscheiden, welche Anregungen und Bedenken in den Entwurf Regionalplan/RegFNP für die erneute Offenlegung nach § 10 (4) HLPG bzw. für den RegFNP auch für die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Gerold Dieke



Stephan Wildhirt

Roessler, Reiner

Von: Krämer, Michael [M.Kraemer@rpda.hessen.de]
Gesendet: Donnerstag, 31. Mai 2007 11:58
An: Roessler, Reiner
Betreff: Regionalplan Südhessen/RegFNP

Stellungnahme des Kreises Bergstraße, Fristverlängerung - Unser heutiges Telefonat

Sehr geehrter Herr Rössler,

die Regionalversammlung Südhessen hat die Anhörung und die Einleitung der Offenlegung des Entwurfs des Regionalplans Südhessen und des Vorentwurfs des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) in der Zeit vom 2. Mai bis 1. August 2007 beschlossen. Eine Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahmen sieht das HLPG nicht vor.

Im Hinblick auf die teilweise Überschneidung der Anhörungsfrist mit den hessischen Sommerferien besteht jedoch die Möglichkeit, die Stellungnahme Ihrer Beschlussgremien noch zu einem späteren Zeitpunkt abzugeben. Da Ihr Kreistag die Stellungnahme zum Regionalplan/RegFNP erst am 10. September beschließt, bitte ich, mir diese unmittelbar abschließend zu übermitteln.

Im Interesse einer sach- und zeitgerechten Bearbeitung bitte ich Sie aber, mir den Verwaltungsentwurf Ihrer Stellungnahme bis zum 1. August zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Krämer

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1
64278 Darmstadt
Tel.: 06151/128944 Fax: 06151/128914
e-mail: M.Kraemer@rpda.hessen.de
Web: www.rp-darmstadt.hessen.de

Auszug Niederschrift RV8⁸ 2.2.07

Einzelinteressen beinhalte. Nach seiner Ansicht sei das Hauptziel des Plans die Durchsetzung des Flughafenausbaus, obwohl keine klaren Prognosen dazu vorlägen. Es würde nicht deutlich, wie die Entwicklungschancen der betroffenen Kommunen seien. Auch gebe es keine klaren Aussagen zu den Kompensationsflächen.

Herr Ruppert (FDP) verdeutlichte, dass sich der Diskussionsprozess erst im Anfangsstadium befinde und seine Fraktion sich einer sachlich geführten Debatte nicht verschließen wolle. Er plädierte für eine inhaltliche Diskussion auch über die von der CDU gestellten Anträge.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, ließ Herr Herkströter über die Empfehlung des Haupt- und Planungsausschusses, der Drucksache VII / 3.0 mit den Ergänzungen durch die Drucksachen VII / 3.0.1 und VII / 3.0.2 sowie den vom HPA beschlossenen Änderungen durch die Einzelanträge der Fraktionen (DS VII / 3.2, Absatz 6, VII / 3.7, VII / 3.15, VII / 3.20.1 und VII / 3.22) zuzustimmen, abstimmen.

Beschluss

Mit den Stimmen der CDU- und FDP-Fraktion, zwei Stimmen aus der SPD-Fraktion sowie der Stimme der ÜWG, gegen die übrigen Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN, bei zwei Enthaltungen aus der FDP-Fraktion (Herr Walther) und UWIGA (Herr Bauer) wurde der Beschlussempfehlung des HPA, der Beschlussvorlage DS VII / 3.0 der oberen Landesplanungsbehörde in der geänderten Fassung zuzustimmen, zugestimmt.

Herr Herkströter informierte, dass sich der Ältestenrat darauf verständigt habe, die vom Regierungspräsidium vorgelegte Terminplanung (DS VII / 3.21) so zur Kenntnis zu nehmen und ihr zuzustimmen, verbunden mit der Maßgabe und dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Anhörungsfrist für die Offenlage von drei Monaten keine Ausschlussfrist darstellt. Wegen der teilweisen Überschneidung der Anhörung und Offenlage mit den Hessischen Sommerferien könnten Kommunen auf Anfrage ihre Stellungnahme auch noch nach Ablauf der Frist abgeben. Ansonsten bestehe die Möglichkeit, vorab einen Verwaltungsentwurf der Verwaltung zukommen zu lassen und den Gremienbeschluss nachzureichen.

zu TOP 3 : Bericht der oberen Landesplanungsbehörde

Herr Regierungspräsident Dieke berichtete wie folgt:

1. Normenkontrollklage der Stadt Erbach gegen den neu genehmigten Regionalplan Südhessen

Der Verwaltungsgerichtshof in Kassel hat die Normenkontrollklage der Stadt Erbach gegen den neu genehmigten Regionalplan Südhessen 2000 und die Klage wegen Nichtzulassung der Abweichung zugunsten eines Baumarktes in Erbach abgewiesen.

Abteilung
L-3/2

im Hause

Abteilung
L-3/2

Sachgebiet: Raumordnung
Sachbearbeitung: Herr Rößler,

Datum: 30.06.2007

Unser Zeichen: L-3/2 Rö

Betrifft: **Aufstellung des Regionalplans Südhessen (RPS Entwurf 2007) und des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP Vorentwurf 2007) sowie Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Region Rhein-Neckar 2020**

Zu dem Planentwurf ergeht folgende Stellungnahme:

Eingangs ist festzustellen, dass der vorliegende Entwurf des textlichen Teils übersichtlich gegliedert und bis auf die noch zu ergänzenden und zu modifizierenden Inhalte die Ziele der Raumordnung (im Text mit „Z“ und **Fettdruck** hervorgehoben) und die Grundsätze der Raumordnung (mit „G“ gekennzeichnet) vermittelt. Der graphische Planteil ist demgegenüber stark mit Fachthemen „überfrachtet“. So lässt sich in vielen Abschnitten die Darstellung nicht mehr ganz nachvollziehen. Die teilweise sich überdeckenden oder „verschwimmenden“ Planinhalten führen oft in dem gewählten Maßstab zur Nichtlesbarkeit des Planwerkes. Zur rechtssicheren Anwendung der Planung wird eine generelle Überarbeitung empfohlen.

(3) Raum- und Siedlungsstruktur

(3.1) Strukturräume

Wir gehen davon aus, dass mit der raumstrukturellen Festlegung im Bereich, dem Kreis und seinen Kommunen keine Benachteiligung durch die eigenständige Klassifizierung in der „**Flächenförderung**“ durch das Land, den Bund oder die EU verbunden ist.

Anregung: Würde diese Annahme nicht zutreffen, so müsste im Zuge dieses Verfahrens ein Anstoß bei der obersten Landesplanungsbehörde erfolgen, den Landesentwicklungsplan (LEP) entsprechend den tatsächlichen strukturellen Gegebenheiten im Kreis Bergstraße anzupassen (Änderung der Strukturräume dahingehend, dass der mehr kleinstrukturierte, touristisch und ländlich geprägte Bereich

des Odenwaldes anstatt dem Ordnungsraum dem ländlichen Raum zugeordnet wird).

(3.2.3) Grundzentren

Anregung: Es bestehen berechtigte Zweifel, ob die Kommunen im Kreis, welche als Kleinzentren eingestuft sind, aufgrund der dynamischen Entwicklung nicht die Kriterien als Unterzentrum erreicht haben. Eine entsprechende neue Bewertung sollte von den Planungsträgern im Einvernehmen mit der oberen Landesplanungsbehörde erfolgen.

(3.4.1) Siedlungsgebiete

(3.4.2) Industrie und Gewerbeflächen

Vorranggebiete Siedlung und Planung

Die Planzeichenverordnung Regionalpläne definiert die Vorranggebiete Siedlung und Planung als "Flächen für Siedlungszwecke": Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, dazugehörige kleinere gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen (inkl. Großflächiger Einzelhandel) sowie ergänzende innerörtliche Verkehrs- und Grünflächen (inkl. Kleingartenanlagen). Sie sind Ziel der Regionalplanung. Im RPS 2000 sind für Südhessen insgesamt 490 geplante Siedlungsflächen mit zusammen knapp 5300 ha ausgewiesen. Zur Orientierung des Bedarfs diente damals eine von der HTL erstellte Bevölkerungsprojektion 1993 - 2010, die für Südhessen einen leichten Rückgang der Bevölkerungszahl gegenüber der Prognosezahl des Regionalen Raumordnungsplans 1995 prognostizierte. Aufgrund von Wandergewinnen und anderen planerischen Überlegungen wurde für die Region bei der Flächenausweisung ein zumindest geringfügiger Bevölkerungszuwachs angenommen. Nach dem **RPS 2000** sind dem Kreis Bergstraße und seinen Kommunen ein Bedarf von **419 ha Wohnsiedlungsfläche** und **zirka 346 ha Gewerbefläche** zugestanden worden (Zeitraum 1990 bis 2010).

Die Basis der Ausweisung von Siedlungsflächen Planung des vorliegenden Plans ist die von der FEH (ehemals HLT) erstellte Bevölkerungsprognose 2003 bis 2020 für Hessen und die Regierungsbezirke. Diese rechnet für Südhessen bis 2020 mit einem Bevölkerungswachstum von 2,5 % bzw. 95.000 Einwohnern. Gegenüber der Prognose des RPS 2000 für den Zielhorizont 2010 wäre dies eine Zunahme der Bevölkerung um zirka 29.000.

Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung:

Auf das Gebiet außerhalb des Ballungsraums sind im RPS 2000 175 Flächen „Bereich für Industrie und Gewerbe Planung“ mit insgesamt etwa 2300 ha dargestellt. Auf das Gebiet des heutigen Ballungsraums entfallen davon 91 Flächen mit zirka 1110 ha. Im vorliegenden Planentwurf sind 70 Flächen mit zirka 855 ha außerhalb des Ballungsraumes ausgewiesen.

Zugestandene Flächen für Entwicklung Siedlung, Industrie und Gewerbe:

Bei 855 ha ausgewiesenen Vorrangflächen für Industrie und Gewerbe außerhalb des Ballungsraums entfallen auf den Kreis Bergstraße 338 ha. Hinzu kommen 402 ha Wohnsiedlungsfläche (Planungszeitraum 2002 bis 2020).

Bewertung/Stellungnahme: Im Vergleich mit den Ausweisungen des RPS 2000 und vor dem Hintergrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung, einschließlich der Wanderungsgewinne, sind die zugestandenen Siedlungsflächen für den Kreis Bergstraße akzeptabel.

(3.4.3) Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.09.2006 (16-012) von dem Vorschlag des Verbandes Region Rhein-Neckar die großflächige Einzelhandelsentwicklung im Kreis Bergstraße zielgerichtet zu steuern zur Kenntnis genommen und die Bemühung auf der Ebene der Regionalplanung, ein rechtsverbindliches, standortbezogenes Planungsinstrument in den Mittelzentren zu schaffen, unterstützt.

Anregung: Das **Regionale Einzelhandelskonzept** zu den Mittelzentren für den Kreis Bergstraße, das der Verband Region Rhein-Neckar nach einheitlichen Kriterien für die Metropolregion Rhein-Neckar erarbeitet hat, liegt als Entwurf vor. Die Verbindlichkeit des Konzeptes kann nur dadurch erreicht werden, wenn die Planaussagen in den Fortschreibungsprozess des Regionalplans Südhessen eingebracht werden.

Umweltbericht (Seite 31,32 ff)

Ziffer 4 - Seveso II Störfallbetriebe

Im Rahmen der Plan-Umweltprüfung wurden die Auswirkung von Betrieben, in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der „Seveso II Richtlinie“ (Richtlinie 2003/105/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) umgegangen wird, berücksichtigt. In der Ziffer 4.1 und 4.2 des Berichts wird auf folgendes Kriterium verwiesen „...Neben den **Vorranggebieten Siedlung Planung** wurden auch die Planungen im Straßen und Schienenverkehr als schutzwürdig eingestuft und geprüft ...“ und im Abschnitt **Vorgehen** auf die zu berücksichtigenden **Achtungsabstände** hingewiesen. Im textlichen Teil wird anschließend auf die regionalplanerische Erfassung hingewiesen, die nach unseren Recherchen in der Planung fehlt (textlicher und zeichnerischer Planteil). Im Kreis Bergstraße sind nach dem letzten Bericht des RP als Umweltamt vom 27. 01. 2006 **fünf Betriebsbereiche/Betreiber mit Achtungsabständen** und zwei mit Hinweis auf die Begrenzung bis zum Werkzaun belegt.

Anregung: Die entsprechenden Achtungsabstände bzw. die Standorte sowie die sich hieraus abzuleitenden planerische Vorgehen sind in die Planwerke einzuarbeiten und zu erläutern.

(5) Verkehr

Die Stadt Heppenheim sowie die außerhalb des Kreises liegenden Gemeinden Laudenbach und Hemsbach sind an dem Bau eines weiteren Autobahnanschlusses zur A 5 interessiert.

Landesentwicklungsplan

Nach dem Landesentwicklungsplan Hessen 2000 ist Heppenheim in der Raumstruktur und Raumordnungskonzeption Teil des Verdichtungsraums. Der Verlauf der BAB 5 folgt der ausgewiesenen länderübergreifenden Raum- und Siedlungsstrukturellen Verbindungsachse (Nord-Süd-Achse). Im LEP sind die großräumigen Verkehrsachsen, wie die BAB 5 und die BAB 67, dargestellt (überregionale bedeutsame Verkehrsinfrastruktur). Innerhalb der großräumigen Verkehrsachsen verbinden Schiene (Hauptverkehrsstrecken) und Straße (Bundesautobahnen und bedeutende Bundesstraßen) etc. zusammen mit dem Luftverkehr (Flughafen) die Verdichtungsräume im nationalen und internationalen Maßstab.

Regionaler Verkehr

Vernetzende regionale Verkehrsachsen durch Bundes- und Landesstraßen sollen nach den Zielen des LEP zur intra- und innerregionalen Erschließung der Siedlungsstruktur u. a. für den Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren dienen. Ferner wird die Abstimmung mit den Regionen untereinander verlangt. Im konkreten Fall liegen westlich des zu untersuchenden zweiten Autobahnanschlusses die als Mittelzentren eingestuften Städte Lorsch, Lampertheim und Viernheim. Die Lage dieser Zentren und die infrastrukturelle Vernetzung im Raum beeinflussen nachhaltig die Verkehre. Auch durch die planfestgestellte Trasse der Kreisverbindungsstraße Weinheim - Sulzbach – Hemsbach – Laudenbach ergeben sich (nach deren Realisierung) neue Ziel- und Quellverkehre, welche Auswirkungen auf den betroffenen Verkehrsraum haben.

Auswirkungen der Metropolregionen

In dem seit Herbst 2005 aufgelegten Diskussionspapier des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“, ergeben sich im Hinblick auf die Auswirkungen der Metropolisierung neue Herausforderungen an die Vernetzung dieser Regionen. Nach dem Tenor dieser durchaus zu unterstützenden These, sollen auch die zwischen den Metropolregionen (Rhein-Main und Rhein-Neckar) liegenden Mittelstädte von der „guten verkehrlichen Vernetzung“ profitieren. Im Besonderen können und sollen diese Mittelstädte (Mittelzentren), in denen Wissen, Kultur, Kunst und Kultur erlebbar ist, auch zugänglich gemacht werden. Dies erfordert insbesondere ein koordiniertes Verkehrsnetz und entsprechende Anschlüsse auch zwischen regionalen und überregionalen Verkehrswegen.

Anregung: Der Kreis Bergstraße unterstützt das Vorgehen der Stadt Heppenheim, einen **Autobahnanschluss Heppenheim-Süd** auf der Grundlage aktueller verkehrspolitischer und raumordnerischer Ziele zu erreichen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen Belastung des Fahrverkehrs auf dem bestehenden Autobahnanschluss der BAB-5 und den Bundesstraßen B 3 und B 460 sowie der L 3110.

(5.1) Schienenverkehr

In der Karte ist die **Überwaldbahn** (Mörtenbach - Wald-Michelbach) als „Trassensicherung stillgelegter Strecke“ gekennzeichnet. Um den Erhalt dieses linearen Baudenkmals zu erhalten bestehen Überlegungen, diese Anlage einer kommerziellen touristischen Nutzung zuzuführen. Wir gehen davon aus, dass diese Art der Nutzung nicht dem regionalplanerischen Ziel der Planfestlegung entgegensteht, sondern eine mit den Planaussagen des Regionalplanes konforme Festlegung darstellt.

Anregung: Der Kreis Bergstraße regt an, die regionalplanerische Festlegung für diese Strecke so zu treffen, dass - ohne Verzicht auf die öffentlich gewidmete Bahnstrecke - auch eine kommerzielle touristische Nutzung möglich ist.

5.4 Fahrrad- und Fußgängerverkehr

Der Regionalplanentwurf nimmt das Themenfeld des Alltagsradwegenetzes und der fahrradtouristischen Infrastruktur als Grundsatz auf, was sehr positiv bewertet wird. Die Planung und Umsetzung der Radwegenetze hat in der jüngsten Zeit, auch durch die Anstrengungen auf kommunaler Ebene, erhebliche Fortschritte erzielt. Zu berücksichtigen ist, dass das regionale Radwegenetz im Kreis Bergstraße, geplant durch den Verband Region Rhein-Neckar und mit den betroffenen Städten und Gemeinden abgestimmt, erweitert wurde und sich z. Zt. in der Umsetzungsphase befindet (Regionales Radwegenetz der Metropolregion Rhein-Neckar – Kreis Bergstraße).

Anregung: Es ist zu prüfen, ob die regionalen Radwegenetze und deren Vernetzung mit den Fernradwegen thematisch in die Grundsätze eingearbeitet werden kann und hieraus auch ein entsprechendes regionalplanerisches Ziel zur Netzverträglichkeit der entsprechenden Akteure zu formulieren ist (Land – Regionen – Kreise - Kommunen).

(8) Energie

(8.2.1) Windenergienutzung

Im Entwurf des Regionalplanes Südhessen sind insgesamt 7 Standorte für „Vorranggebiete für Windenergie“ mit insgesamt zirka **677 ha** Fläche im Kreis Bergstraße ausgewiesen. In der beiliegenden Übersichtskarte „WEA – Vorrangflächen im Kreis Bergstraße“ sind diese Standorte im Einzelnen mit den entsprechenden Flächen dargestellt (Stand Juni 2007).

Wald-Michelbach / Affolterbach	47 ha – Fläche A
Wald-Michelbach / Siedelsbrunn	190 ha – Fläche B
Bürstadt / Lampertheim	30 ha – Fläche C
Biblis / Bürstadt	230 ha – Fläche D1
Biblis	42 ha – Fläche D2
Groß-Rohrheim	90 ha – Fläche E
Viernheim	48 ha – Fläche F

Gesamt 677 ha

Die dargestellten Flächen entsprechen dem Arbeitsstand „durchgeführte Arbeitsschritte“ der Tabelle 8 im Umweltbericht des Regionalplans (Seite 53). Noch zu bearbeiten sind die Stellungnahmen aus der Offenlage sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung die Kriterien Denkmalschutz, Naturpark und großflächige Landschaftsschutzgebiete. Um eine übermäßige Belastung der Landschaft zu vermeiden, soll eine bereits bestehende Vorbelastung der Landschaft durch technische Einrichtungen berücksichtigt und Abstände zwischen den Windparks von in der Regel 5 km eingehalten werden. **Diese geforderten Abstände sind in dem vorliegenden Entwurf im Bereich der Plandarstellung Bürstadt – Biblis - Groß-Rohrheim nicht gewahrt.** Darüber hinaus wird auf den Beschluss der Regionalversammlung am 02.02.2007 (DS VII 3.22) verwiesen. Auf Antrag von CDU und FDP zur Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung erging der Beschluss, u. a. folgende Grundsätze bei den weiteren Prüfungsschritten (insbesondere der noch ausstehenden Einzelfallprüfung hinsichtlich der Kriterien Landschaftsschutzgebiet und Naturpark) zu beachten:

- Naturparke und der UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald sind – wie das bereits ausgeschlossene UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal – grundsätzlich als Vorrangstandorte für Windkraftanlagen ungeeignet und sind daher auszuschließen.
- Standorte, die besonders schutzwürdige Sichtbeziehungen von Fernwanderwegen und touristischen Radwanderwegen beeinträchtigen oder die Sicht auf kulturhistorisch besonders bedeutsame Bauwerke als Teil der Kulturlandschaft stören, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Ferner hat der Kreistag des Kreises Bergstraße in seiner Sitzung vom 10.07.2006 (Vorlage 16-0107 und 16-0107/1) folgenden Beschluss zum Thema regenerativer Energien gefasst: „Der Kreistag spricht sich grundsätzlich für die Nutzung regenerativer Energien im Kreis Bergstraße aus. **Die Nutzung der Windenergie wird jedoch für das gesamte Kreisgebiet ohne Ausnahme abgelehnt.**“

Anregung: Aufgrund der Lage des Kreises im Naturpark und UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald ist die Ausweisung von „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ im Kreis Bergstraße als ungeeignet einzustufen. Auf die entsprechenden ablehnenden Beschlüsse zu den geplanten Standorten durch den Kreistag und die der Regionalversammlung Südhessen, wird zu diesem Fachthema hingewiesen (!).

gez.: Reiner Rößler

Bauaufsicht und Bauleitplanung I-6/1

Abteilung
L – 3/2

im Hause

Sachbearbeitung: Herr Rößler,

Dienstanschrift:

Gräffstraße 5, Zimmer 2086

Durchwahl: 06252 / 15 – 5312

Telefax: 06252 / 15 – 5499

e-mail: reiner.roessler@kreis-bergstrasse.de

oder : raumordnung@kreis-bergstrasse.de

Aufstellung des Regionalplans Südhessen – Entwurf Mai 2007,

1. Offenlage

Beteiligung der Behörden

Zu dem Planentwurf geben wir folgende Stellungnahme als Fachabteilung Bauaufsicht und Bauleitplanung ab:

I. Umweltbericht

(Seite 31,32 ff)

Ziffer 4 - Seveso II Störfallbetriebe

Im Kreis Bergstraße sind nach dem letzten Bericht des Umweltamtes vom RP vom 27. 01. 2006 fünf Betriebsbereiche/Betreiber mit Achtungsabständen und zwei Betriebsbereiche mit Hinweis auf die Begrenzung bis zum Werkzaun belegt.

Anregung: Die entsprechenden Achtungsabstände bzw. die Standorte sowie die hieraus abzuleitenden planerischen Darstellungen sind in die Planwerke einzuarbeiten und zu erläutern.

II. Regionalplan

Siedlungsgebiete (3.4.1)

Im Vergleich mit den Ausweisungen des RPS 2000 und vor dem Hintergrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung, einschließlich der Wanderungsgewinne, sind die zugestandenen Siedlungsflächen für den Kreis Bergstraße akzeptabel. Bei 855 ha ausgewiesenen Vorrangflächen für Industrie und Gewerbe außerhalb des Ballungsraums entfallen auf den Kreis Bergstraße 338 ha und 402 ha Wohnsiedlungsfläche (Planungszeitraum 2002 bis 2020).

Eine stichprobenartige Überprüfung des zeichnerischen Planteils mit den aktuellen Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden im Kreis zeigt, dass genehmigte Siedlungsflächen und andere Darstellungen nicht übernommen wurden. Hier besteht ein z. T. erheblicher Anpassungsbedarf auf der Grundlage der wirklichen Bauleitpläne der Kommunen.

Rößler



Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH · Werner-von-Siemens-Str. 10-12 · D-64625 Bensheim

Kreis Bergstraße
Herrn Reiner Rößler
Gräffstraße 5

64646 Heppenheim

Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH

Rainer Sens
Projektleiter Kommunalberatung

Werner-von-Siemens-Straße 10-12
D-64625 Bensheim

Tel.: +49 – 6251 – 18-416

Fax: +49 – 6251 – 18-299

Internet: www.wf-bergstrasse.de

E-Mail: rainer.sens@wf-bergstrasse.de

25. Mai 2007

Stellungnahme des Wirtschaftsförderung Bergstraße zum Entwurf des Regionalplans Südhessen (RPS)

Sehr geehrter Herr Rößler,

seitens der Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH machen wir folgende Anregungen zum Entwurf des Regionalplans Südhessen (RPS). Wir bitten Sie diese Anregungen mit anderen Anregungen zu koordinieren und in die Gremien des Kreises Bergstraße einzubringen.

Die folgende Liste enthält ausschließlich Aspekte, die uns von unseren Gesellschaftern gemeldet wurden oder von denen wir aus eigener Tätigkeit wissen. Daher erhebt die folgende Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wir regen an, seitens des Kreises bei Vertretern aller Kommunen zu den Abschnitten Gewerbeflächen, Siedlungsgebiete/Einzelhandel sowie Verkehr/Energie nachzufragen. Die Kommunen geben ja in eigenen Verfahren Ihre Stellungnahmen zu dem Entwurf ab.

- **Fördergebiet Odenwaldkommunen**

Die Odenwaldgemeinden des Kreises Bergstraße sollten erneut, wie bisher, als ländlicher Raum bezeichnet werden. Da der ländliche Raum grundsätzlich als Fördergebiet gilt (ELER), sind damit die Förderungsvoraussetzungen gesichert. Er ist im Sinne der Richtlinien als strukturschwach einzuordnen. Der Begriff Ordnungsraum taucht unseres Wissens nach zumindest im ELER-Programm nicht auf. Deshalb plädieren wir für eine dem gemäße Einordnung dieser Kommunen als ländlicher Raum.

- **Gewerbeflächen**

- Im Regionalplan sind mehrere Vorrangflächen für Industrie und Gewerbe nicht berücksichtigt worden.

- o Gemeinde Lautertal: Das Gewerbegebiet Elmshausen ist nicht ausgewiesen
- o Stadt Lindenfels: Das Gewerbegebiet Kolmbach ist nicht ausgewiesen
- o Gemeinde Grasellenbach: Das Gewerbegebiet Hammelbach ist nicht ausgewiesen

Bankverbindung:
Sparkasse Bensheim
BLZ: 509 500 68
Kto: 406 000 0

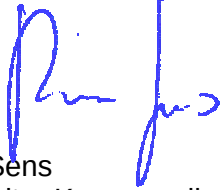
AG Darmstadt, HRB 24964
Geschäftsführer:
Dr. Carl-Christian Beckmann

- o Stadt Zwingenberg: Vorbehaltsfläche für Gewerbe „Naurod“ ist nicht ausgewiesen
 - o Stadt Lampertheim: Es fehlt eine 8 bis 10 ha große Gewerbefläche im Stadtteil Hüttenfeld südwestlich der L 3111 und südlich der L 3110. Dieses Gebiet ist bereits mit Gewerbebetrieben bebaut, die aufgrund des Bestandsschutzes aus früherer gewerblicher Nutzung dort im Außenbereich entstanden sind.
 - o Grundsätzlich ist zu prüfen, ob bei der Ausweisung von Umgehungs- und Entlastungsstraßen die Flächen zwischen den bestehenden Gewerbe- bzw. Siedlungsflächen und den Straßenneubauten nicht als Vorbehaltsgebiete für Gewerbe bzw. Siedlung ausgewiesen werden sollen.
- **Siedlungsgebiete/Einzelhandel**
 - o Stadt Hirschhorn und Stadt Neckarsteinach: Die im RPS-Entwurf vorgesehenen Vorbehaltsflächen für Siedlungserweiterungen sind kleiner als die im Flächennutzungsplan 2006 vorgesehenen Flächen.
 - o Grundsätzlich ist die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels über die bestehende Planung hinaus sehr zurückhaltend zu betrachten. Ziel sollte die Sicherung der innerörtlichen Versorgungskerne sein. Neue Großflächen kommen nur nach sorgfältiger Prüfung in Betracht, wenn ein Kaufkraftabfluss anders nicht zu verhindern wäre. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zu dieser Fragestellung vom 1. September 2006.
 - o Unter dem Aspekt der Kaufkraftbindung im können wir den Wunsch der Stadt Lampertheim nachvollziehen, im Stadtteil Rosengarten (Standort „Kaufland“) die Vorrangfläche für Gewerbe in den Bereich westlich der Kauflandzufahrt zu erweitern. Damit ist keine zusätzliche Geschoss bzw. Verkaufsfläche gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplans beabsichtigt. Es handelt sich nur um eine Verlagerung mit der das Gebiet repräsentativer gestaltet werden soll.
- **Verkehr/Energie**
 - o Die S-Bahn-Verlängerung im Bereich Bergstraße (S. 62) wird von der Wirtschaftsförderung als sehr wichtig angesehen! S-Bahn-Haltepunkte sollen alle bisherigen RB-Haltepunkte werden.
 - o Die zweite Stufe der S-Bahn Rhein-Neckar (Riedstrecke) ist im Textteil nicht dargestellt (Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen in den Bahnhöfen). Dagegen ist die zweite Stufe im Bereich Bergstraße dargestellt.
 - o Verknüpfung der S-Bahnen zwischen Biblis und Riedstadt (= Anbindung an den Flughafen FFM für das Ried) ist bisher nicht vorgesehen! (S. 63 im Textteil) Dies liegt aber nahe und ist ein wesentlicher Standortfaktor für die Riedkommunen.
 - o Verknüpfung des Flughafens FFM mit Schienenverkehr (S. 76): Umsteigefreie Anschlüsse sind von (Heidelberg) – Bergstraße – Darmstadt – Flughafen bzw. (Mannheim) – Ried – Flughafen langfristig und vorbehaltlich eines Finanzierungskonzepts anzustreben.
 - o Bei der Straßenplanung (S. 67ff) ist die AS A5/L3398 („Heppenheim-Süd“) nicht erwähnt. Dies ist aber für die wirtschaftliche Entwicklung der Städte Heppenheim (hier Erschließung neuer Gewerbegebiete) und Lampertheim von großer Bedeutung.
 - o Es sind nicht alle Verkehrsverbindungen dargestellt. Da nicht aus allen Kommunen Rückmeldungen bei uns eingegangen sind, ist es möglich, dass ähnliche Ungenauigkeiten, die später zu Problemen führen könnten, auch an anderen Orten vorkommen. Beispiele:
 - Die Westumgehung des Lampertheimer Stadtteiles Hofheim ist schon seit 2004 in Betrieb. Der Regionalplanentwurf enthält noch die alte Führung der L 3261 durch den Ort.

- Die Kreisstraße K3, mit deren Bau im Juni 2007 begonnen wird, ist nicht dargestellt.
- Die geplante Verbindungsspanne in Nord-Südrichtung zwischen K 3 und L 3110 in Richtung Hüttenfeld fehlt.

Mit den besten Grüßen

i. A.


Rainer Sens
Projektleiter Kommunalberatung

Abteilung
L-3/2

im Hause

Stellungnahme zur Aufstellung des Regionalplans Südhessen 2007

**zu 3 Raum- und Siedlungsstruktur
3.4 Siedlungsstruktur**

Die Verbesserung der Lebensbedingungen weniger mobiler Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Senioren, sollten dahingehend konkretisiert werden, dass

- ***die Nutzung des ÖPNV barrierefrei möglich ist und (G 3.4-4)***
- ***der öffentliche Raum barrierefrei gestaltet wird (G 3.4-12)***

Diese Anregungen dienen der Verbesserung von Lebensbedingungen insofern, dass für mobilitätseingeschränkte Menschen und für ältere hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger und alle anderen Einwohner

- die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht bzw. verbessert wird
- Bedürfnisse des täglichen Bedarfs leichter erfüllt werden können
- Pflege und andere Dienstleistungen erreichbar sind
- soziale Kontakte besser gepflegt werden können
- soziale Netze zur Unterstützung von Hilfebedürftigen leichter aufgebaut werden können.

Darüber hinaus wird, im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erstellung kommunaler Bauleitpläne, die Bildung von Interessengruppen in den einzelnen Kommunen empfohlen. So können konkrete Vorstellungen der Bürgerinnen und Bürger zur Lebensraumgestaltung in die Planung direkt einfließen.

gez.
Zwecker

Abt.
L-3/2

im Hause

**Aufstellung des Regionalplans Südhessen und des Regionalen
Flächennutzungsplans, Entwurf 2007
Beteiligung der Fachabteilungen**

Von Seiten der Abteilung I-5/1 F, Verwaltung der Kreisstraßen, bestehen hinsichtlich der Kreisstraßen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Zur Klarstellung sollte allerdings im Abschnitt **5.2 Straßenverkehr**, Z5.2-7, Lampertheim: Ostumgehung Lampertheim 4. Bauabschnitt der Zusatz „im Zuge der L 3110“ angefügt werden.

Hinsichtlich der Bundes- und Landesstraßen konnte aufgrund der Kürze der Zeit noch keine Abstimmung mit dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Bensheim erfolgen. Die Stellungnahme hierzu ergeht daher zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Auftrag



Medert

Regionalpolitik und Raumordnung

L-3/2 - im Hause

Aufstellung des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans; Beteiligung der Fachabteilungen

Rundmail vom 26.04.2007

Zu dem Vorentwurf für den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2020 nehme ich wie folgt Stellung:

5.1 Schienenverkehr

Die Trasse der geplanten ICE Neubaustrecke zwischen dem Ausbauende in Zeppelinheim und der Landesgrenze bei Viernheim wird den Kreis Bergstraße bei beiden dargestellten Trassenvarianten (an der BAB A67 bzw. A5) durchschneiden und in beiden Fällen in geringem Abstand an Städten und Gemeinden des Kreises vorbeiführen.

Das zu erwartende hohe Verkehrsaufkommen und die Erfahrungen aus Bahnunfällen lassen einen erhöhten Gefahrenschwerpunkt erkennen, für die die örtlichen Wehren nicht ausgestattet sind.

Bei der Planung der Trassenführung und der Ausbaugestaltung (Tunnel, Brücken) sind die Belange der Städte und Gemeinden und die des überörtlichen Brandschutzes zu beachten und in die Bauausführung mit einzubeziehen.

5.2 Straßenverkehr

Die geplanten Ortsumgehungen im Kreis Bergstraße werden von uns begrüßt; da dadurch der Durchgangsverkehr aus den Städten und Gemeinden in das unbewohnte Gebiet verlagert wird, womit sich das Gefährdungspotential insbesondere bei LKW-Unfällen verringern dürfte.

6.3 Hochwasserschutz

Laut dem Gutachten „Hochwasserschutz in Hessen“-Ermittlungen der Hochwasserschadenpotentiale im Hessischen Ried und hessischem Maingebiet liegen im Kreis Bergstraße die westlich der B44 gelegenen Gemarkungsteile der Städte und Gemeinden Groß-Rohrheim, Bürstadt, Lampertheim und Biblis im hochwassergefährdeten Gebiet.

Diese Bereiche sind zwar durch einen Winterdeich vor Hochwasser geschützt. Um einen weiteren Anstieg der Schadensrisiken zu verhindern, ist der vorbeugende Hochwasserschutz auch hinter den Deichen zu berücksichtigen.

Dies ist insbesondere bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu beachten und durch hochwasserangepasstes Bauen sicherzustellen.



Abteilung
L-3/2

im Hause

Betreff: Aufstellung des Regionalplanes Südhessen 2007

Zu dem Planwerk nehmen wir wie folgt Stellung:

(3.2.1) Oberzentren

Der Kreis Bergstrasse ist Teil der Metropolregion Rhein-Neckar und daher sollten die Oberzentren Heidelberg, Mannheim und Ludwigshafen erwähnt werden.

(3.3) Verkehrsachsen

Z3.3-4 ausgewiesene Regionalachsen

Frankfurt – Darmstadt – Bensheim – Heppenheim – (Heidelberg) **hier fehlt Mannheim und Ludwigshafen**

Z3.3-8 Nahverkehrs- und Siedlungsachsen

Darmstadt – Bensheim – Heppenheim – (Heidelberg) **hier fehlt Mannheim und Ludwigshafen**

(5) Verkehr

Z5.1-9 Verlängerung der S-Bahn Rhein Neckar (2.Stufe) auf der Main-Neckar-Bahn (Mannheim) – Heppenheim – Darmstadt und *Verknüpfung mit S 3 bzw. S4*

In Ausgestaltung der politischen Forderungen und den Festlegungen im gemeinsamen Nahverkehrsplan Rhein-Neckar 2006 soll die S-Bahn Linie Biblis – Mannheim – Darmstadt bedarfsentsprechend als Regionalexpreß mit Halt in Langen nach Frankfurt geführt werden. (siehe Gemeinsamer Nahverkehrsplan Rhein-Neckar 2006 – Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.03.2006 - SPNV-Teil Seite 43)).

Die S-Bahn-Linie wird durch Regionalexpress-Linien ergänzt

Der gemeinsame Nahverkehrsplan Rhein-Neckar 2006 ist im Kreis Bergstrasse als Regionaler Nahverkehrsplan im Sinne des Hess. ÖPNV Gesetzes anzusehen.

Zu Z5.1-9

Für die im Abschnitt Z5.1-9 dargestellte Verlängerung der 2. Stufe der S-Bahn Rhein-Neckar auf der Main-Neckar-Bahn über Darmstadt nach Frankfurt ist zwingend die Einbindung der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH in Mannheim als zuständige SPNV-Aufgabenträgerorganisation notwendig.

gez.: Bickelhaupt

Abteilung
L – 3/2

im Hause

- per e-mail -

**Aufstellung des Regionalplans Südhessen – Entwurf Mai 2007, 1. Offenlage
Beteiligung der Behörden
Ihre e-mail vom 26.04.2007**

Sehr geehrter Herr Rößler,

Sie erhalten unsere Stellungnahme zum Regionalplan Südhessen in der o. a. Entwurfsfassung bezogen auf die Belange „Wasser- und Naturschutz“. Die naturschutzfachliche Bewertung wurde mit dem Naturschutzbeirat erörtert (§ 52 HENatG).

I. Umweltbericht zur Aufstellung des Regionalplanes

Der Kern des Umweltberichts besteht darin, dass geplante Flächennutzungen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit verschiedenen umweltbezogenen Gebietskategorien (z.B. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet etc.; s. Anhang I des Umweltberichts) geprüft worden sind. Diese einzelfallbezogene Prüfung hat dazu geführt, dass Flächennutzungen, die „erheblich unverträglich“ sind, modifiziert worden sind, nur unter Vorbehalt in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen worden sind oder gänzlich entfallen sind. Diese Tendenz zu einer umweltverträglicheren Planung ist aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Gewässerschutzes positiv zu beurteilen.

Für den Kreis Bergstraße sind die Entwicklungszahlen des Regionalplanes Südhessen 2000 für Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen weitgehend fortgeschrieben. Dagegen erfolgt eine deutliche Zunahme und Konzentration von Gewerbe- und Industrieflächen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Welche Folgen sich aus dieser Entwicklung für Natur und Landschaft sowie die Bevölkerung des Kreises Bergstraße ergeben, wird im Umweltbericht nicht bewertet. Aus unserer Sicht sind daher die Konsequenzen der Verdichtung und Flächeninanspruchnahme im Ballungsraum für die anderen Teilräume wie z. B. Infrastruktureinrichtungen für Verkehr, Freizeit- und Erholung, Trinkwasserversorgung zu untersuchen und Konfliktlösungen darzustellen.

II. Regionalplan Siedlungsgebiete (3.4.1)

Die Flächenausweisung ist weitgehend identisch mit dem Regionalplan Südhessen 2000 (RPS 2000), so dass der Anstieg der Siedlungsflächenentwicklung entsprechend den Vorgaben des RPS 2000 fortgeschrieben wird (2002 - 2020: 419 ha an max. Wohnsiedlungsfläche). Eine Prioritätensetzung zugunsten der Inanspruchnahme von Flächenreserven im Bestand sowie vorrangige Nutzung aufgelassener Flächen (Stichwort Flächenrecycling) vor der Inanspruchnahme neuer Flächen (vgl. Kapitel „Industrie- und

Gewerbegebiete“, S. 35, G3.4.2-1) regen wir auch für Siedlungsflächen an. Bislang unverbaute, zumeist landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen aufgrund dieser Prioritätensetzung einer Bebauung nachrangig zugeführt werden.

Natur und Landschaft (4.5)

Die Anforderungen der EU an Natura 2000-Gebiete dürften unseres Erachtens grundsätzlich einen Vorrang der Gebiete vor anderen, mit den Zielsetzungen des Gebietes kollidierenden Nutzungen auslösen. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, warum einzelne Natura 2000-Gebiete (z.B. 6417-450 Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene) als „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“, nicht jedoch als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ in den Regionalplan aufgenommen worden sind. Der lt. Textteil, S. 53 (Begründung zu 4.5) für die Einstufung herangezogene, zur Zeit vorhandene Flächenschutz (z.B. Naturschutzgebiet) dürfte daher für die Einstufung als „Vorranggebiet“ bzw. „Vorbehaltsgebiet“ aus unserer Sicht nicht ausschlaggebend sein. Wir regen daher an, die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ im Regionalplan aufzunehmen.

Grundwasser (6.1)

Die Stärkung des präventiven Grundwasserschutzes durch Ausweisung von „Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz“ ist wasserwirtschaftlich sinnvoll und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung notwendig. Betroffen sind davon die bereits festgestellten Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I, II und III. Es wird angeregt, die Wasserschutzzonen I (Fassungsbereich) und II (engere Schutzzone) als Vorrangsgebiete auszuweisen, da in diesen Bereichen andere Nutzungen das Grundwasser gefährden.

Positiv bewertet wird der unter Ziff. 6.1.6 formulierte Grundsatz, dass in Gebieten mit periodisch stark schwankenden Grundwasserständen auf eine angepasste Bebauung zu achten ist. Die Verpflichtung, frühzeitig im Zuge der Erstellung von Bebauungsplänen die Grundwasserverhältnisse und die maximal zu erwartenden Grundwasserstände näher zu untersuchen, basiert auf den Erfahrungen und Schadensfällen der vergangenen Nassjahre. Die Festlegungen entsprechen den Forderungen der vom Workshop „Vernässungen im Hessischen Ried“ der Starkenburg Regionale erarbeiteten Resolution (November 2004).

Oberirdische Gewässer (6.2)

Die hierzu ergangenen Grundsätze entsprechen den Forderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die stoffliche Belastung und den strukturellen Zustand der oberirdischen Gewässer an deren Zielvorgaben (Erreichung des guten Zustandes bis 2015) auszurichten und sind bereits jetzt schon wasserwirtschaftliche Praxis.

Hochwasserschutz (6.3)

Die festgestellten Überschwemmungsgebiete am Rhein und den Nebengewässern sind erstmals als Vorranggebiete für Hochwasserschutz ausgewiesen. Sie dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter dem Rheinwinterdeichsystem. Im Hinblick auf die vergangenen Hochwasserereignisse, die zu erheblichen Personen- und Vermögensschäden geführt haben, wird der Vorrang des Hochwasserschutzes in diesem Bereich aus Vorsorgegründen als zwingend notwendig erachtet. Die natürlichen Überschwemmungsräume sind bereits durch die Bautätigkeit der Vergangenheit und die im RPS 2000 ausgewiesenen Siedlungsflächen eingeschränkt, was indirekt zu einer Erhöhung der Hochwassergefahr geführt hat (Umweltbericht 2.4)

Die „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ sind Flächen, die bei Versagen des Deichsystems bzw. einem extremen Hochwasserereignis HQ 200 + 0,5 m überflutungsgefährdet sind. In diesen Gebieten sind andere Nutzungen möglich, wenn die entsprechenden Vorkehrungen zur Schadenspotentialverminderung (Bauvorsorge) getroffen werden und im Schadensfalle keine Beeinträchtigung der Umwelt durch wassergefährdende Stoffe verursacht wird.

Die Festsetzungen entsprechen dem jetzigen Stand des Wasserrechtes auf der Grundlage des Hochwasserschutzgesetzes von 03.05.2005 und werden bereits in der Bauleitplanung beachtet.

Windenergienutzung (8.2.1)

Es sind Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung vorgesehen. Die Vorrangflächen sollen sowohl im Odenwald als auch im Ried ausgewiesen werden. Die Flächen werden aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wie folgt beurteilt:

Flächen zwischen Affolterbach und Aschbach/ Fläche östlich Siedelsbrunn

Es handelt sich bei beiden Standorten um Waldstandorte. Für beide Flächen wurde seitens des RP eine Landschaftsbildbewertung durchgeführt, die zum Ergebnis kommt, dass die Fläche bei Siedelsbrunn aufgrund der geringeren Fernwirkung in eine nähere Auswahl von Windkraftstandorten einbezogen werden kann. Die Fläche bei Aschbach wird abgelehnt.

Die Bewertung für die Fläche bei Siedelsbrunn kann seitens der UNB nicht nachvollzogen werden. Ebenso wie die Fläche bei Aschbach ist hier von einer ganz erheblichen Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen auszugehen. Windkraftanlagen, die heute bei der Bewertung mit einer Gesamthöhe von 150m zu veranschlagen sind, haben zwangsläufig eine eminente negative Fernwirkung, so würde z.B. die Ortslage von Siedelsbrunn vollkommen überprägt werden. Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Ausweisung der zwei Flächen grundsätzliche Bedenken.

Fläche zwischen Bürstadt und Biblis

Der Standort liegt zwischen dem Stadtteil Bobstadt der Stadt Bürstadt und der Gemeinde Biblis. Sehr problematisch ist hier die Nähe zum dem als Naturschutzgebiet geplanten Bereich „Bruch“ der Gemeinde Einhausen. Das Bruch ist insbesondere für die Vielfalt an Brutvogelarten und als wichtiger Trittstein und Rastplatz für Zugvogelarten bekannt.

Brutvögel: u.a. Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Pirol, Schwarzspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Teichrohrsänger, Feldschwirl, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz, Nachtigall.

Zugvögel: u.a. Kraniche, verschiedene Drosselarten, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Wiesenweihe, Kornweihe, Wiesenpieper, Großer Brachvogel.

Ein Windpark in unmittelbarer Nähe würde diesen Lebensraum erheblich und nachhaltig beeinträchtigen. Eine Ausweisung als Vorrangfläche oder Vorbehaltsfläche für Windenergienutzung wird deshalb aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege abgelehnt.

Fläche östlich Groß-Rohrheim

Es handelt sich um einen Offenlandstandort zwischen der Gemeinde Biblis und dem Jägersburger Wald. Es ist die einzige Windkraftfläche, die mit einem Sternchen versehen ist,

was bedeutet, dass hier vor der 2. Offenlage eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Flächenausweisung wird bereits jetzt als äußerst problematisch beurteilt. Die Nähe zum FFH-Gebiet „Jägersburger Wald“ und die zu erwartende Verunstaltung des Landschaftsbildes führen seitens der unteren Naturschutzbehörde zu einer negativen Beurteilung.

Rohstoffgewinnung (9.2); hier: Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten

Für die Fläche in Groß-Rohrheim (Firma Omlor) läuft bereits ein Verfahren mit FFH-Verträglichkeitsprüfung. Für die weitere Auskiesung im Bereich der Erlache läuft ebenfalls bereits ein Verfahren. Unbekannt ist bislang die Vorrangfläche nördlich der L 3261 in Richtung KKW (siehe Anlage 1). Hier ist ebenfalls eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (Vogelschutzgebiet, NSG „Lochwiesen“). Bedenken bestehen gegen die Ausweisung der Gesamtfläche. Insbesondere die Abgrenzung der Fläche nach Norden und Westen ist äußerst problematisch. Im Norden grenzt das NSG „Lochwiesen von Biblis“ an. Außerdem ist ein Natura 2000 Gebiet betroffen.

Insbesondere sind hier auch Probleme in den kumulativen Wirkungen mit den vorhandenen und geplanten weiteren Auskiesungen zu sehen. Ungeklärt sind die Folgenutzungen mit den entsprechenden Wirkungen auf Natur und Landschaft. Zu diesen Themenkomplexen sind weitere vertiefende Untersuchungen zu machen. Die südlich Bürstadt liegende Abbaufäche (siehe Anlage 1) steht tlw. im Widerspruch zu den Zielaussagen des kommunalen Landschaftsplans der Stadt Bürstadt. Dieser sieht in der Altneckarschlinge unter anderem die Sicherung wertvoller Grünlandgesellschaften vor. Dieser Aspekt sollte bei der Flächenausweisung berücksichtigt werden.

Land- und Forstwirtschaft (10.2); hier: Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft

Gegenüber dem Regionalplan Südhessen 2000 sind Flächen, für die eine Waldneuentwicklung möglich sein soll, im Bereich des Odenwalds entfallen, während im Bereich Ried einige Flächen neu hinzugekommen sind. Die Rücknahme von Waldentwicklungsflächen im Bereich des ohnehin walddreichen Odenwaldes zugunsten des Landschaftsbildes und der Vielfalt an Lebensräumen wird begrüßt. Die im Ried neu vorgesehenen Flächen für Waldneuentwicklung entsprechen weitgehend den Zielvorstellungen der kommunalen Landschaftspläne.

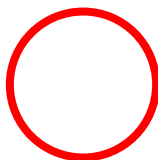
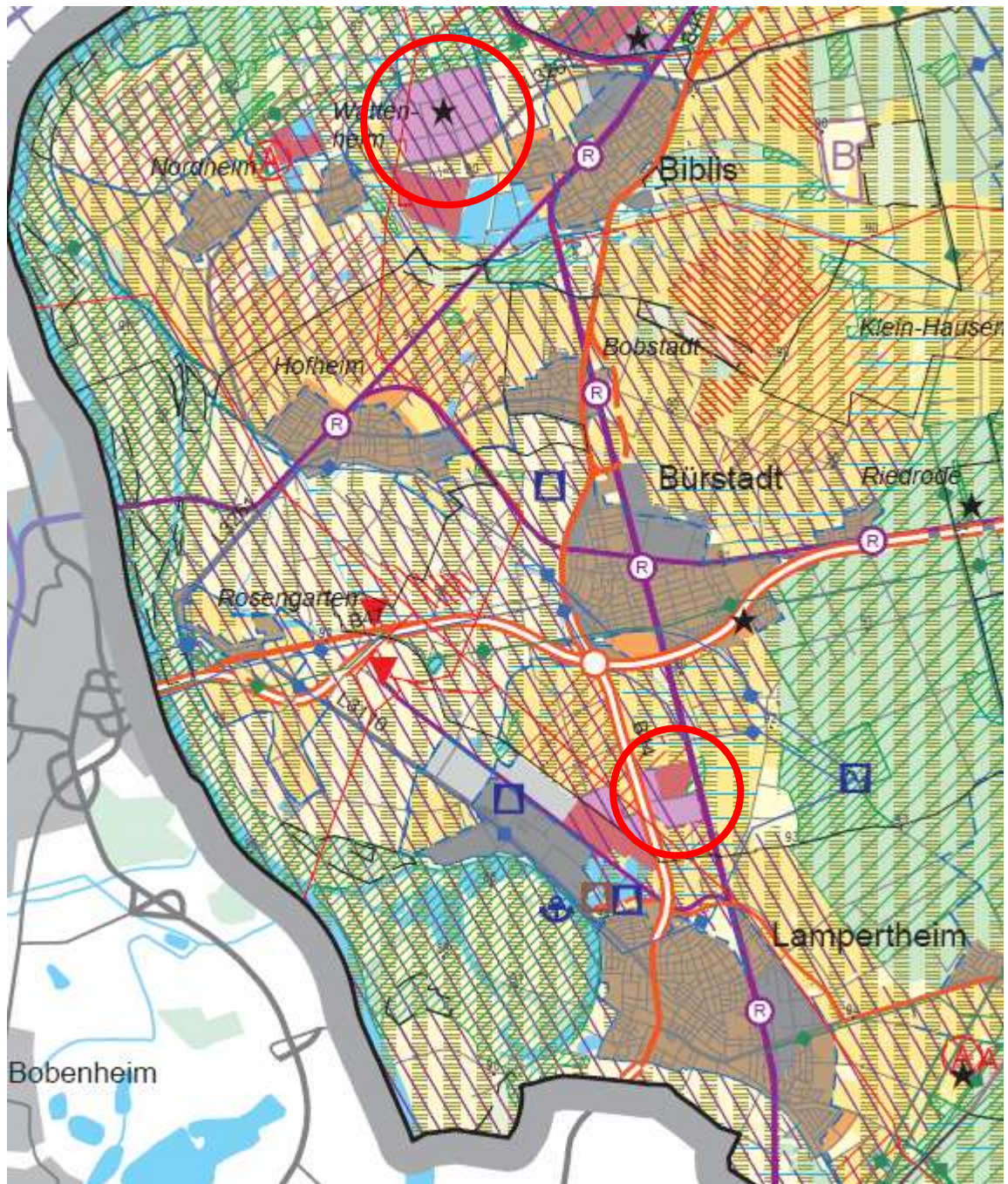
Die Waldzuwachsflächen im Bereich der Rheinaue (Nordheim, Biblis, Lampertheim) sind zukünftige Ersatzflächen, die bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die ICE-Trasse abgestimmt wurden. Die Fläche im Bereich des Senders am Jägersburger Wald war bereits im Regionalplan 2000 enthalten und wird nicht mehr neu beurteilt.

Freundliche Grüße

Knoblich

Anlage 1: Abbaufächen - Konflikte

Anlage 1:
Rohstoffgewinnung: Abbauflächen - Konfliktflächen



Lage der Konfliktfläche

Die Mitglieder des UNESCO Geoparks Bergstraße-Odenwald e.V. fassen folgenden Beschluss:

Der UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald spricht sich gegen die Einrichtung von Windenergieanlagen in seinem Gebiet aus.

Es darf nicht verkannt werden, dass zwischen der Windenergienutzung und den Belangen der Naherholung und des Tourismus sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Konflikte bestehen.

Bestimmte Gebiete müssen von Windenergieanlagen frei bleiben, wenn Windenergieanlagen nicht nur zum Schutz der Erdatmosphäre, sondern zum Schutz der Biosphäre beitragen sollen. Der Errichtung von Windenergieanlagen stehen in bestimmten Gebieten die vorrangige Sicherung naturnaher, erdgeschichtlich und kulturhistorisch bedeutsamer Landschaften entgegen. Windenergieanlagen würden in solchen Gebieten die gebietseigenen Funktionen und Werte zerstören. Solche Gebiete sind insbesondere Bereiche mit landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, Bereiche also mit besonders günstigen Voraussetzungen für das Naturerleben bzw. eine naturverträgliche, naturorientierte Erholung und historische Kulturlandschaften und –landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Um eine solche Landschaft handelt es sich bei dem UNESCO Geopark. Die Region des Geoparks wurde 2004 auf Grund der besonderen naturräumlichen und kulturgeschichtlichen Situation von der UNESCO als Welt-Geopark ausgezeichnet. Diese außergewöhnlich hohe Auszeichnung verpflichtet, das naturräumliche und kulturelle Erbe zu bewahren und den Tourismus in dieser Region zu fördern.

Windenergieanlagen stellen mit ihrer Höhe, mit ihrer Gestalt und ihren Rotorbewegungen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar, die durch die exponierten Lagen keinesfalls nur kleinräumlich wirken und diese außergewöhnliche Landschaft mit ihrem erdgeschichtlich und kulturhistorisch geprägten Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigen. Sie stehen damit im Gegensatz zu den Vorgaben der UNESCO.

Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Gebiet des UNESCO Geoparks ist daher abzulehnen.

Mossautal, den 12.12.2006

An
L 3/2

im Hause

- per e-mail -

Aufstellung des Regionalplans Südhessen
hier: **Stellungnahme der Abt. L – 3/3**

Sie erhalten die Stellungnahme der Abteilung EU-Förderung, Dorf- und Regionalentwicklung, Denkmalpflege, Landwirtschaft bezogen auf die Belange Raum und Siedlungsstruktur, Land- und Forstwirtschaft sowie Denkmalschutz. Die Beteiligung des Berufsstandes Landwirtschaft (Gebiets-Agrarausschuss) steht noch aus.

Regionalentwicklung zu 3. Raum – und Siedlungsstruktur

Sofern die in der Planungsregion dargestellten und bezeichneten Strukturräume derzeitigen oder künftigen Förderprogrammen und deren „Gebietskulissen“ (insb. auf EU – Ebene entgegenstehen sind diese mit den in den Förderprogrammen räumlich und begrifflich definierten Strukturräumen zu harmonisieren. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der auf der Grundlage des Staatsvertrages länderübergreifenden Strukturförderung. Eine Harmonisierung mit Raumstrukturen und Siedlungsstrukturtypen auf Bundesebene wäre ebenso wünschenswert.

Landwirtschaft, Landschaftspflege Forst zu 10. Land- und Forstwirtschaft

Die Darstellung landwirtschaftlicher Vorrangflächen verdient besondere Hervorhebung. In Verbindung mit der Aussage, dass landwirtschaftliche Sonderkulturen besonders zu schützen sind (G10.1-6) ist jedoch unverständlich warum Flächen zwischen Bürstadt und Rosengarten, nördlich und südlich der B 47 „nur“ als Vorbehaltsgebiete dargestellt sind, zumal hier ein Widerspruch zum Vorrang Landwirtschaft nicht zu erwarten ist. Gleiches gilt für weite Teile der Gemarkungen nördlich Nordheim, Wattenheim, Biblis und Groß-Rohrheim. Diese Bereiche sollten Vorranggebiet Landwirtschaft sein. Umgekehrt könnten Ränder oder Nischen von Siedlung, Gewerbe und Industrie sowie Wald vom Vorranggebiet zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft werden (Beispiel : Lampertheim zwischen Nord-Ost-Umgehung und Siedlungsrand).

Das Vorbehaltsgebiet Forst östlich der Vorrangfläche Bund bei Biblis sollte Vorranggebiet Landwirtschaft werden. In Vorverfahren hat sich gezeigt, dass hier eine Umwandlung zu Wald nicht durchzusetzen ist. Das nördlich angrenzende Vorranggebiet Landwirtschaft dient nicht landwirtschaftlichen Zwecken.

Nördlich der Trinkwassergewinnungsanlage an der L 3261 deuten sich Aufforstungen an, die Fläche sollte nicht mehr Vorranggebiet Landwirtschaft sein.

Unter Punkt G 10.1-2 wird daraufhin gewiesen, dass die Landwirtschaft (und die Forstwirtschaft) einen Beitrag zur Deckung des künftigen Energiebedarfs leisten kann. Hier sollte der gesellschaftspolitischen Zielsetzung folgend darauf hingewiesen werden, dass nicht nur eine nachhaltige Erzeugung von Biomasse sondern eine verstärkte Zunahme bei der Produktion nachwachsender Rohstoffe zu erwarten ist.

Zur Sicherung der knapp werdenden Ressource Boden sollten hiernach die Zahlen und die Flächendarstellung für Zuwachs/Planung von Siedlung und Gewerbe (bei Gewebe tw. auch die Darstellung von Bestand) einer Prüfung unterzogen werden.

Es wird angeregt, für die Entwicklung von Siedlung und Gewerbe Zeithorizonte in verschiedenen Stufen vorzugeben, in denen diese realisiert werden soll, und dies auch in der Karte darzustellen.

Denkmalschutz zu 12. Denkmalpflege

Die Tabelle 6: „Regional bedeutsame Kulturdenkmäler“ sollte bei Kreis Bergstrasse ergänzt werden um:

Groß-Rohrheim	- Denkmalsubstanz
Lindenfels-Schlierbach	- wertvoller historischer Ortskern

Die Kartendarstellung für das lineare Denkmal "**Überwaldbahn**" ist unvollständig.

Die Eisenbahnstrecke endet nicht am Bahnhof "Wald-Michelbach" (Ortsmitte), sondern weiter östlich am Bahnhof "Unterwaldmichelbach".

Im Auftrag

gez. Runkwitz



ZAKB • Außerhalb 22 • 68623 Lampertheim

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss
Herrn Rößler
Postfach 11 07
64629 Heppenheim

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Telefon: 06256/851-0
Telefax: 06256/851-99
E-Mail: Service@ZAKB.de
Internet: www.ZAKB.de

Verbandsvorsitzender:
Erster Kreisbeigeordneter Jürgen Lehmberg

Verbandsgeschäftsführer:
Hilbert Bocksnick

Bearbeiter: Hr. Volk
Durchwahl: -53

E-Mail: p.volk@zakb.de
Fax: 06256/851-9751

Datum: 20.06.2007
Az.: pv/ph/bKreisRegionalplan.doc

Aufstellung des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans (Entwurf 2007)

L-3/2 rö/ka, Ihr Schreiben vom 26.04.2007

Sehr geehrter Herr Rößler,
sehr geehrte Damen und Herren,

in den Darstellungen des Entwurfes des o. g. Plans sind die Belange des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB) berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen


Hilbert Bocksnick
Geschäftsführer

i. A.

Peter Volk

Kreis Bergstraße

Abteilung Regionalpolitik und Raumordnung, L-3/2

im Hause

Aufstellung des Regionalplanes Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans; Stellungnahme

8 Energie

Anregung zu Punkt G8-6

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete ist zu prüfen, inwieweit bereits auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung der Niedrigenergiehausstandard und der Passivhausstandard angestrebt werden.

Anregung zu Punkt G8-7

Blockheizkraftwerke (BKH) sollen zusätzlich zum Erdgas auch auf Pflanzenölbasis, bzw. auf der Basis nachwachsender Rohstoffe, betrieben werden.

8.2 Regenerative Energien

zur Begründung zu 8.2: **Hinweis** zum Thema:

Voraussetzungen für die Umsetzung des deutschen Klimaschutzziels

(Datengrundlage der Bundesregierung)

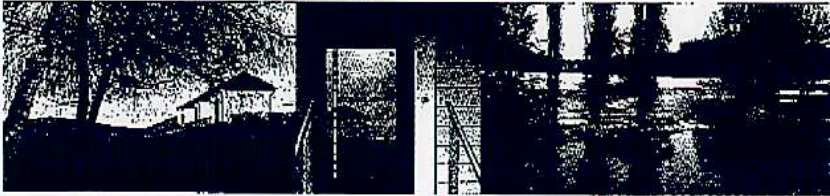
Die Europäische Union will den Kohlendioxid-Ausstoß (Strom, Wärme, Verkehr) bis 2020 um 20% reduzieren. Sofern andere Industrie- und Schwellenländer mitmachen, sollen 30% erreicht werden. Die Bundesregierung will den CO₂-Ausstoß in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40% vermindern (Regierungserklärung des Bundesumweltministers vom 26.4.07).

8.2.1 Windenergieanlagen

Z8.2.1-2 Wenn aus Gründen der Erhaltung der Kulturlandschaft, z. B. im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, Geopark etc., der Belang zur Darstellung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen unterliegt, so sind entsprechende Vorranggebiete in anderen Bereichen des Planungsraums in der Region darzustellen, um den regenerativen Energiebedarf zu decken.

Erstellt: Dipl.-Ing. Claudia Felske und Dipl.-Ing. Bernd Müller,

gezeichnet: Heppenheim, den 30.06.2007



GEWÄSSERVERBAND
bergstraße



Regierungspräsidium
Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Aktenzeichen
I/19-D/K.

Datum
09. Juli 2007

Aufstellung des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans

Ihr Schreiben vom 02.04.2007, Az.: III 31.1 -93d 38/03 (13)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Verband sind die Themen Grundwasser, oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz von Interesse.

Grundwasser (6.1)

Für das Grundwasser, besonders im Hessischen Ried, sind zwei Aspekte von Bedeutung:

Zum einen der qualitative Schutz des Grundwassers als lebensnotwendige Ressource mit allen notwendigen Konsequenzen für die bauliche, landwirtschaftliche und forstliche Nutzung.

Bei der Betrachtung der Grundwassermenge geht es um einen nachhaltigen Verbrauch, Gleichgewicht zwischen Neubildung und Entnahme, sowie die Probleme, die sich aus den stark schwankenden Grundwasserpegeln ergeben.

Der Regionalplan spricht alle Themen an, die Erfahrungen der vergangenen Jahre sind in die Vorgaben eingeflossen.

Oberirdische Gewässer (6.2)

Gewässer und ihre Ufer sind ökologisch vielfältige Bereiche, die prägend sind für die jeweiligen Naturräume. Wasserqualität und Wasserführung in einem natürlich strukturierten Gewässerverlauf sind Zielvorgaben in den entsprechenden Wassergesetzen und den europäischen Wasserrahmen-Richtlinien.

Im Hochwasserfall kommt darüber hinaus noch die Funktion als Vorfluter zum möglichst schadlosen Ableiten der Hochwasserspitze hinzu.

Diese Ziele sind eindeutig formuliert, Einzelheiten müssen in den Bewirtschaftungsplänen und Unterhaltungsplänen erarbeitet werden.

Hochwasserschutz (6.3)

Der Hochwasserschutz im Kreisgebiet erfordert bedingt durch die topografischen Gegebenheiten verschiedene Konzepte und Maßnahmen.

Im Bereich Rhein, Rheinvorland sind Möglichkeiten zur Deichrückverlegung vorzusehen, ebenso wie die Schaffung von weiteren Polderflächen.

Die Risikoflächen hinter den Deichen sind entsprechend zu kennzeichnen und die Nutzung hat sich an der Überflutungsgefahr zu orientieren.

Eine Risikobetrachtung ist grundsätzlich im gesamten Ried erforderlich, wobei auch der Fall hoher Grundwasserspiegel überlagert mit Hochwassergefahren von Rhein und seinen Nebengewässern einbezogen werden müssen.

Der vordere Odenwald mit dem Bereich Bergstrasse muss durch Schaffung künstlicher Retentionsräume (HRB's) in Verbindung mit den natürlichen noch freien Überflutungsgebieten (Retentionskataster) geschützt werden.

Die Ausführungen im Regionalplan sprechen die Situation und die notwendigen Vorsorgemaßnahmen an, wobei Hochwasserschutz auch die Vorsorge gegen Überflutungsschäden bei Überschreiten oder Versagen der Schutzeinrichtungen beinhalten muss.

Mit freundlichem Gruß
gez.: Bernd Dewald
geschäftsführender
Verbandsingenieur

GeoPark statt WindPark
Arbeitsgemeinschaft gegen Windkraftstandorte im Odenwald
c/o Peter Wassenaar, Bremhof 15, 64720 Michelstadt-Vielbrunn

Vielbrunn, den 04. Mai 2007

Regierungspräsidium
Dez. III 31.1
Luisenplatz 2

ZWEITSCHRIFT

64278 Darmstadt

Betr.: Ausweisung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie im UNESCO-Geopark Bergstraße / Odenwald im Rahmen des Regionalplanes Südhessen (RPS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von der Regionalversammlung in deren Sitzung vom 02. Februar 2007 festgestellten und zur Offenlage und Stellungnahme öffentlich ausgelegten Entwurf des Regionalplanes Südhessen (RPS) haben wir eingesehen und nehmen zum Absatz 8.2 "Regenerative Energien" wie folgt Stellung:

Es ist festzustellen, dass es im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes des Regionalplanes nicht gelungen ist, die Unbedenklichkeit der Windenergienutzung im Konflikt mit Natur und Landschaft vor dem Hintergrund des UNESCO-Geoparkes und des Naturparkes Bergstraße / Odenwald nachzuweisen und, damit einhergehend, ein konkreter Standort für Windenergie-Anlagen gefunden werden kann.

Die Qualität von Natur und Landschaft, deren Erholungswert und das Landschaftsbild, die Avifauna und der Biotopschutz sind nicht ausreichend gewürdigt worden. Es darf nicht verkannt werden, dass zwischen Windenergienutzung und den genannten Belangen Konflikte bestehen, die auf Grundlage der diskutierten Planung auch nicht bewältigt werden können.

§ 35 Abs. 1 Ziffer 6 des Baugesetzbuches (BauGB) "privilegiert" die Nutzung der Windenergie. Dieser Gesetzesvorrang steht aber ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass öffentliche Belange dem Vorhaben nicht gegenüberstehen dürfen:

"Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es ... 6. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient."

- Einem Vorhaben im Außenbereich entgegenstehende "öffentlichen Belange" werden im Abs. 3 der gleichen Vorschrift definiert:

"Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben ...
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet".

Diese Belange sind vor dem Hintergrund der durch die Ausweisung als UNESCO-Geopark geschützten Kulturlandschaft des Odenwaldes entsprechend ihrer Bedeutung auch im internationalen Kontext zu gewichten und in den Abwägungsprozess einzustellen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und ihre Schutzwürdigkeit sind im Bundesnaturschutzgesetz und im Hessischen Naturschutzgesetz umschrieben. Diese Vorschriften stellen von sich heraus Anforderungen an Eingriffe in Natur und Landschaft. Als Eingriffe gelten u.a. die Herstellung von baulichen Anlagen. Maßgebend dabei ist die tatsächlich gegebene Landschaftssituation, in der das Vorhaben geplant ist. Dabei ist das Vorhaben zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden sind.

Windenergieanlagen im Odenwald als UNESCO-Geopark sind vermeidbar. Das "Gewicht" der durch die UNESCO ausdrücklich unter Schutz gestellten Kulturlandschaft wiegt mehr, als wirtschaftliche Interessen der Windindustrie, auch vor dem Hintergrund der Privilegierung durch das BauGB.

Die natürliche Eigenart der Landschaft wird nicht nur dadurch beeinträchtigt, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes hervorgerufen oder der förmliche Landschaftsschutz dadurch verletzt wird (vergl. BverwG, Beschl. v. 29.04.1968), sondern auch dadurch, dass Anlagen errichtet werden, die nach ihrer Art oder Nutzung mit der Eigentümlichkeit der umgebenden Landschaft nicht in Einklang stehen und die Möglichkeit zur allgemeinen Erholung beeinträchtigen (vergl. BverwG, Beschl. v. 21.09.1965). Zweck dieser Vorschrift ist es, die Außenbereichslandschaft vor dem Eindringen wesensfremder Nutzungen zu schützen (vergl. Hess. VGH, Beschl. v. 04.09.1969). Grundsätzlich darf das jeweilige Vorhaben keinen Fremdkörper in der Landschaft bilden (vergl. BverwG., Urteil vom 24.08.1979). In diesem Zusammenhang ist es ohne Bedeutung, ob das wesensfremder Nutzung dienende Objekt durch Bäume gegen Sicht gedeckt oder auffällig sichtbar ist und ob seine Zweckbestimmung erkennbar ist (vergl. BverwG, Beschl. v. 27.10.1964 und 15.10.1965). Es kommt neben dem optisch-ästhetischen Bezug auch darauf an, daß die funktionelle Bestimmung der Landschaft keine nachteilige Veränderung erfährt (vergl. BverwG, Urteil v. 25.02.1976 und Hess.VGH, Urteil v. 08.12.1978).

Das Landschaftsbild und die Landschaftsstruktur des Odenwaldes sind besonders dazu geeignet, der natürlichen Landschaft ihr besonderes, zu schützendes Gepräge zu geben. Dabei geht es insbesondere um die Wirkung landschaftsprägender Elemente auf den Menschen (wie die Abwechslung zwischen offener Landschaft und Wald, Streuobstwiesen, Höhen und Täler), der als objektiver Betrachter die Zusammenhänge, die Vielfalt, die Eigenart und Schönheit der Natur erlebt.

Nun könnte alledem entgegen gehalten werden, dass die Aufgabe des Odenwaldes als Erholungsgebiet nur beeinträchtigt werden könne, wenn die Landschaft auch tatsächlich diesen Erholungswert besitzt. Der Odenwald als typisches Naherholungs- und auch Kurzurlaubsgebiet für die Ballungszentren Rhein-Main und Rhein-Neckar dient aber als "stadtnaher", grüner Bereich. Und gerade die Ausweisung als UNESCO-Geopark wird in Zukunft auch zahlreiche Urlauber mehr in den Odenwald locken, die die ungestörte Erholung suchen.

Exponierte Lagen, wie sie durch Windkraft-Anlagen nun einmal bevorzugt bebaut werden, führen zu einer noch schärferen Beurteilung der Situation. Durch ihre visuelle Wahrnehmbarkeit über viele Kilometer in alle Himmelsrichtungen und ihre durch die Rotorbewegungen verursachte Unruhe in der Landschaft führen sie zwangsläufig zu einer Landschaftsverunstaltung, die jeden an ästhetischen Fragen interessierten, für unberührte Natur und Landschaft aufgeschlossenen Betrachter ein Unlustgefühl erweckt (vergl. Hess.VGH, Urteil v. 25.08.1976) und Protest auslöst. Dabei kann sich ein Windkraftbetreiber auch nicht auf eine evtl. Vorbelastung der Umgebung berufen. Eine Verunstaltung der Landschaft tritt schon dann ein, wenn sie für Jedermann sichtbar wird.

Der oft gebrachte Vergleich mit der "Landschaftsbelastung" durch Masten von Hochspannungsleitungen ist untauglich. Denn die Masten "bewegen" sich nicht und außerdem sind infolge des Ausbaues der Windkraft erhebliche Neubauten von Stromtrassen notwendig, die ohne die Windkraftnutzung überhaupt nicht notwendig wären. Die "DENA-Windkraft-Studie" (im Einvernehmen mit der Windkraftbranche erstellt) sieht sogar die Notwendigkeit, zwei gewaltige Trassen von Nord- nach Süddeutschland zusätzlich zu errichten, um den Windkraftstrom aus sog. Offshore-Anlagen in der Nord- und Ostsee nach Süddeutschland abführen zu können.

Windkraftanlagen sind Fremdkörper in der kleingliedrigen und reliefartigen Landschaft des Odenwaldes. Diese baulichen Anlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig im Sinne der Bestimmung des § 35 Abs. 3 Ziffer 5 BauGB. Durch ihre Größe haben Windräder raumbedeutsame, weithin die Landschaft prägende Eigenschaften, die nicht ausgeglichen werden können. Dem "Wachstum" der Anlagen nach oben wird in Zukunft keine Grenzen gesetzt sein, damit steigt auch die Belastung der Landschaft weiter an. Der Odenwald ist topographisch sehr bewegt. Es handelt sich um eine mosaikartige Landschaftsstruktur, geprägt durch zahlreiche charakteristische Einzelelemente und eine landwirtschaftliche Nutzung, die zum Erhalt der intakten Kulturlandschaft beiträgt. Von den Höhen in der Umgebung besteht eine ungehinderte Weitsicht sowohl über den Odenwald selbst als auch in die Rheinebene im Westen, Richtung Spessart im Osten, auf Frankfurt und den Taunus und den Rodgau / die Wetterau im Norden. Im Zusammenspiel mit der abwechslungsreichen und intakten Landschaft ist diese Situation als besonders erlebniswirksam zu bezeichnen. Unsere Region hat im Umkreis von 1,5 Std. Fahrzeit ein Einzugsgebiet von 17 bis 18 Mio. Bürgerinnen und Bürger, die eine konfliktfreie, naturverbundene Erholungslandschaft suchen. Aufgrund der Höhenlage der Standorte und ihrer Platzierung im Raum entfaltet sich eine erhebliche Fernwirkung. Windkraftanlagen beeinträchtigen die Odenwaldkulisse deutlich. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde die durch die Unterschutzstellung angestrebte Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen und artenreichen Kulturlandschaft in ihrem Erscheinungsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen.

- Die hier dargelegten Argumente führen zusammengefasst dazu, dass auch privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB, hier: Windkraftanlagen, sich gegen die öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Ziffer 5 BauGB, hier: Naturschutz und Landschaftspflege, Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert und Verunstaltung des Landschaftsbildes, nicht durchsetzen können.

Da Windkraftanlagen durch ihre Privilegierung über den § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB dem Außenbereich planungsmäßig zugeordnet sind, besitzen sie gegenüber den öffentlichen Belangen eine erhöhte Bedeutung. Das Baugesetzbuch gibt zum Abwägungsprozess deshalb auch vor, die Belange der Wirtschaft und die Versorgungsnotwendigkeit mit Elektrizität ausreichend zu würdigen.

Es ist für den Odenwald und den gesamten Südhessischen Raum aber nicht zu erkennen, dass ein Versorgungsengpass mit elektrischer Energie die Errichtung von (zusätzlichen) Windkraftanlagen im Bereich des Odenwaldes notwendig machen würde. Die Versorgung der Region mit elektrischer Energie, auch mit solcher aus "ökologischer Produktion", wird auch weiterhin sichergestellt sein bzw. über andere Standorte sichergestellt werden können. Arbeitsplätze werden im Odenwald durch deren Bau weder geschaffen noch gesichert. Insoweit müssen die rein kommerziellen Interessen einzelner Personen oder Firmen gegenüber den öffentlichen Belangen aus § 35 Abs. 3 Ziffer 5 BauGB zurückgestellt werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Nutznießer der Windkraft (reine Kapitalanleger) in der Regel völlig anonym sind; sie haben keinen Bezug zur Örtlichkeit. Das steht im Gegensatz zu örtlichen Industrien und Gewerbetreibenden, die für Schäden und Fehlverhalten unmittelbar belangbar sind.

Der Nutzen der betroffenen Gemeinden, das Steueraufkommen durch Windkraft-Anlagen verbessern zu können, ist fraglich.

Ausreichend alternative Formen der Gewinnung umweltfreundlichen Stromes, deren Nutzung nicht wie die Windenergie die Landschaft und die Natur beeinträchtigen, stehen gerade im Odenwald ausreichend zur Verfügung. Wir verweisen auf die Bestrebungen des Odenwaldkreises, z.B. die Biomasse stärker in den Mittelpunkt zu stellen.

Wie in dieser Stellungnahme deutlich herausgearbeitet, genießt der Schutz der natürlichen Eigenart der Landschaft, ihr Erholungswert für die Ballungsräume Rhein-Neckar und Rhein-Main, und der Erhalt des Landschaftsbildes im Hinblick auf die Fernwirkung von Windkraftanlagen im Odenwald oberste Priorität. Diese Belange müssen als höherwertigere Schutzgüter gewertet werden als die Belange der Wirtschaft und der Stromversorgung aus Windkraftanlagen.

Die im Regionalplanentwurf ausgewiesenen "Bereiche für Windenergienutzung" stehen den gesetzlichen Vorgaben also entgegen. Sie suggerieren den Anlagenbauern eine nicht vorhandene Gesetzeskonformität, tragen zur Verwirrung und nicht zur Planklarheit und Planwahrheit bei.

Die im Regionalplan ausgewiesenen "Bereiche für Windenergienutzung" stehen aber auch im Gegensatz zu ebenfalls dort formulierten "Grundsätzen der Planung" und die einhergehende Begründung zu 4.7. Siehe G 4.7-1: "Gebiete, die aufgrund der besonderen Eigenart des Landschaftsbildes, ihrer Ausstattung mit Wald, strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen oder anderen naturnahen Landschaftselementen eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung aufweisen, sollen für die Allgemeinheit erhalten, entwickelt und vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen geschützt werden". Und G 4.7-2 "Großräumig zu schützende Erlebnis- und Erholungsräume stellen insbesondere ... Odenwald ... dar".

Außerdem ist zwischenzeitlich hinreichend bekannt, dass die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten in unseren süddeutschen Mittelgebirgen - wie überhaupt in Süddeutschland - keine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ermöglichen. Die Windradbetreiber leben dort ausschließlich von der Überförderung durch die gesetzlichen Vorgaben des EEG. Wobei grundsätzlich in Frage zu stellen ist, ob die EEG-Vergütung überhaupt positive Rendite-Erwartungen für die Kapitalanleger erwarten lässt. Was bedeutet, dass Investitionsruinen durch Insolvenzen entstehen können.

Dabei ist auch auf die Problematik der Beseitigung von Fundamenten im Falle eines Rückbaues der Anlagen hinzuweisen. Diese Aufwendungen müssten dann möglicherweise von den Grundstücksbesitzern getragen werden, die sich dessen oft nicht bewusst sind.

Wir beantragen deshalb:

1. **bei der Novellierung des Regionalplanes Südhessen (RPS) die Nutzung der Windenergie aus den dargelegten Gründen auszuschließen**

und

2. **die derzeit dargestellten "Bereiche für die Windenergienutzung" im UNESCO-Geopark Odenwald ersatzlos zu streichen**

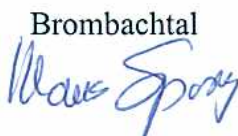
und verweisen darauf, daß der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain, Region I, eine Windkraftnutzung innerhalb der Naturparkschutzzonen des Odenwaldes ebenfalls ausgeschlossen hat.

Auch der vorliegende Regionalplan Südhessen geht auf die Alternativen ein. Der "Grundstz der Planung" G 8.2-1 zur regenerativen Energieerzeugung läßt ausdrücklich den Spielraum, durch die Erstellung von Energiekonzepten den örtlichen und regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

für die Arbeitsgemeinschaften und Bürgerinitiativen aus

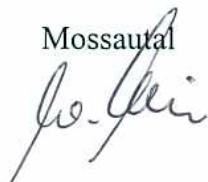
Bensheim


Brombachtal


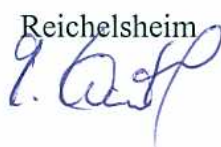
Lindenfels/Lautertal



Mossautal



Reichelsheim



Vielbrunn





HESSEN-FORST Beerfelden • Mümlingtalstraße 73 • 64743 Beerfelden

Aktenzeichen

P 14

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss
-Abt. Regionalplanung-
Postfach 1107

64629 Heppenheim

BS	LAB	KLIMA	E
L	T	B	AL
Der Landrat			
Eing. 05. IIII 2007			
Kreis Bergstraße			
I-	AB	LÄW	AWS
I-	3	4	LFN
			KKH
			V

Bearbeiter/in

Frau Kranhold

Durchwahl

06068-9311-20

E-Mail

Gudrun.Kranhold@forst.hessen.de

Fax

06068-9311-27

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

03.07.2007

Regionalplan Südhessen – Offenlegung des Entwurfs
hier: Forstfachliche Stellungnahme des Forstamtes an
RP Darmstadt, Obere Forstbehörde und Regionalplanung zu allen Darstellungen und
Planungen, die den Wald berühren

Anlage

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

anliegend übersende ich Ihnen die forstfachliche Stellungnahme, den Kreis Bergstraße betreffend, im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Regionalplans Südhessen zu Ihrer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kranhold



HESSEN-FORST Beerfelden • Mümlingtalstraße 73 • 64743 Beerfelden

Aktenzeichen

P 14

**Stellungnahme des Forstamtes an
RP Darmstadt
Obere Forstbehörde
und
Regionalplanung**

Bearbeiter/in Frau Kranhold
Durchwahl 06068-9311-20
E-Mail Gudrun.Kranhold@forst.hessen.de
Fax 06068-9311-27
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 03.07.2007

**Regionalplan Südhessen – Entwurf-
hier: Forstfachliche Stellungnahme zu allen Darstellungen und Planungen, die den Wald
berühren**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit Bezug auf Ihr o. g. Schreiben sind die forstfachlichen Belange im Forstamtsbereich Beerfelden
im Kreis Bergstraße wie folgt berührt bzw. betroffen:

Regionalplan (Ordner I):

Alle Planungen, die den Wald berühren bzw. beanspruchen:

Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung

im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Beerfelden sind in der Karte Planungsregion Südhessen
insgesamt 4 Vorranggebiete für Windkraft markiert. Zwei der Gebiete befinden sich im
Odenwaldkreis, zwei der Gebiete liegen im Kreis Bergstraße.

Zu diesen Vorrangflächen wird wie folgt Stellung genommen.

Im Landkreis Bergstraße sind im Forstamtsbereich Beerfelden **2 Gebiete** ausgewiesen mit einer
in der Karte zum Planentwurf schräffierten Gesamtfläche von ca. 264 ha.

Gemäß Regionalplanentwurf 2007, Kapitel 8.2.1 –Windenergienutzung- beträgt die
Mindestflächengröße eines Windparks 18 ha mit jeweils mindestens 3 Windkraftanlagen.

Bei geplanten Waldrodungen zur Umwandlung der Nutzungsart „Wald“ in „Windkraftanlage“ kann
erfahrungsgemäß von einem dauerhaften Waldflächenverlust von mindestens 0,3 ha pro
Windkraftanlage ausgegangen werden ohne Berücksichtigung von ggf. notwendigen

Waldumwandlungen u. a. zur Herstellung von Freiflächen für die Montage sowie dauerhafter Zuwegungen und Anbindungen von Versorgungsleitungen.

Innerhalb eines Windparks, welcher komplett im Wald vorgesehen ist, müsste aus diesem Grund von einer Mindestrodungsfläche von **rd. 1ha** ausgegangen werden.

Sofern die als Vorrangfläche markierte Gesamtfläche von ca. 264 ha rein rechnerisch zugrunde gelegt wird, wären für den Bereich des Forstamtes Beerfelden innerhalb des Waldes insgesamt ca. 14 Windparks mit mindestens 42 Windkraftanlagen vorgesehen.

Der Rodungs-/Umwandlungsbedarf beträgt in diesem Fall geschätzt mindestens 13 ha.

Der in Kapitel 8.2.1 auf Seite 97 unter der Überschrift „Abwägung“ angegebene „**Soll-Abstand**“ zwischen Windparks von in der Regel mindestens 5 km wurde in der vorgenannten Berechnung nicht mit einbezogen, da es sich hier in erster Linie um eine Soll- und Regelbestimmung handelt, die im Einzelfall auch unterschritten werden kann.

Gemäß dem Hess. Forstgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung sollen Waldrodungen vorrangig durch flächengleiche Ersatzaufforstungen in demselben Naturraum ausgeglichen werden. Im gesamten Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Beerfelden ist im Regionalplanentwurf kein einziges Vorbehaltsgebiet für Wald bzw. keine mögliche Aufforstungsfläche vorgesehen, so dass der Waldflächenverlust nicht in demselben Naturraum ausgeglichen werden kann. Diese Entwicklung, dass Waldflächenverluste überwiegend anderweitig abgegolten werden müssen, wird forsthoheitlich als sehr bedenklich beurteilt.

Flächenbeurteilung im Einzelnen:

Fläche für die Windkraft im Gemeindebereich Wald-Michelbach (Größe: ca. 213 ha, Lage: südöstlich vom OT Siedelsbrunn))

1.) Die vorgesehene Fläche zerschneidet ein bisher großes, homogenes und geschlossenes Waldgebiet, das sich von der Baden-Württembergischen Landesgrenze im Süden bis zur Kerngemeinde Wald-Michelbach erstreckt. Die Eintragung einer Vorrangfläche für Windkraft widerspricht dem Ziel der Erhaltung von bisher unzerschnittenen Waldgebieten im Sandsteinodenwald

Hierzu verweise ich wiederum auf die Aussage im Regionalplan, Text, Kapitel 10.2 Wald- und Forstwirtschaft, Pkt. G 10.2-6, Seite 111:

**„Bisher unzerschnittene Waldgebiete in den folgenden Regionen sollen erhalten werden:
..... „Sandsteinodenwald**

2.) Die Planung dieser Vorrangfläche für Windkraft führt bei Realisierung, wie bereits erläutert, zu Waldrodungen und dauerhafter Nutzungsumwandlung innerhalb eines bisher geschlossenen Waldkomplexes..

Rodungseingriffe in bisher geschlossene homogene Waldbestände in windexponierter Lage stellen grundsätzlich ein hohes Risiko dar, hier ist mit erheblichen Folgeschäden für die angrenzenden bzw. nachgelagerten Bestände zu rechnen wie Destabilisierung durch plötzlich neu geschaffene Waldränder, Windwurf, Windbruch, Sonnenbrand an den plötzlich freigestellten Waldbäumen sowie Borkenkäferkalamitäten. Diese Risiken ziehen erfahrungsgemäß weitere Zwangseinschläge für den Forst nach sich mit all ihren Folgeproblemen.

3.) Die Vorrangfläche liegt zu einem großen Teil innerhalb des Rotwildkerngebietes des südlichen Odenwaldes und stellt aufgrund seiner bisherigen Geschlossenheit einen sehr wichtigen Lebensraum für das Rotwild dar. Das Rotwild, die hiesige größte noch frei lebende Wildart, benötigt zum artgerechten Leben möglichst große störungsfreie Gebiete.

Zusätzliche Störungen im Wald ziehen der Erfahrung nach einen weiteren Anstieg der Schältschäden in den dann noch vorhandenen Rückzugsbereichen des Rotwildes in den Waldbeständen nach sich.

4.) Das Vorkommen einer weiteren sehr sensiblen und störepfindlichen Art ist mittlerweile auch in diesem Gebiet bestätigt worden, hier handelt es sich um den **Luchs**. Gerade der Luchs benötigt große ruhige und unzerschnittene Waldgebiete, um sich dauerhaft wieder im Odenwald ansiedeln zu können.

5.) Als ebenfalls sehr empfindliche Art ist hier noch der Kolkrabe zu nennen, dessen Vorkommen auch hier bereits seit einigen Jahren bestätigt ist

Aus den genannten Gründen wird dieser geplanten Fläche für die Windkraft im Bereich Wald-Michelbach seitens des Forstamtes Beerfelden aus forsthoheitlicher Sicht nicht zugestimmt.

Fläche für die Windkraft im Gemeindebereich Wald-Michelbach (Größe: ca. 51 ha, Lage: nordöstlich vom OT Aschbach, zwischen Aschbach und Affolterbach))

1.) Die vorgesehene Fläche zerschneidet ebenfalls ein bisher großes homogenes und geschlossenes Waldgebiet, das sich von der Landesgrenze zu Baden-Württemberg im Süden bis nach Affolterbach im Norden erstreckt und sich im Osten bis an die Ortsteile Raubach und Olfen im Odenwaldkreis ausdehnt. Hier handelt es sich um eins der wenigen großen zusammenhängenden, **kreisübergreifenden** Waldgebiete.

Die Eintragung einer Vorrangfläche für Windkraft widerspricht dem Ziel der Erhaltung von bisher unzerschnittenen Waldgebieten im Sandsteinodenwald.

Hierzu verweise ich wiederum auf die Aussage im Regionalplan, Text, Kapitel 10.2 Wald- und Forstwirtschaft, Pkt. G 10.2-6, Seite 111:

„Bisher unzerschnittene Waldgebiete in den folgenden Regionen sollen erhalten werden: „Sandsteinodenwald“

2.) Die Planung dieser Vorrangfläche für Windkraft führt bei Realisierung, wie bereits erläutert, zu Waldrodungen und dauerhafter Nutzungsumwandlung innerhalb eines bisher geschlossenen Waldkomplexes..

Rodungseingriffe in bisher geschlossene homogene Waldbestände in windexponierter Lage stellen grundsätzlich ein hohes Risiko dar, hier ist mit erheblichen Folgeschäden für die angrenzenden bzw. nachgelagerten Bestände zu rechnen wie Destabilisierung durch plötzlich neu geschaffene Waldränder, Windwurf, Windbruch, Sonnenbrand an den plötzlich freigestellten Waldbäumen sowie Borkenkäferkalamitäten. Diese Risiken ziehen erfahrungsgemäß weitere Zwangseinschläge für den Forst nach sich mit all ihren Folgeproblemen.

3.) Die Vorrangfläche befindet sich innerhalb des Rotwildkerngebietes des südlichen Odenwaldes und stellt aufgrund seiner bisherigen Geschlossenheit einen unverzichtbaren Lebensraum für das Rotwild dar. Das Rotwild, die hiesige größte noch frei lebende Wildart, benötigt zum artgerechten Leben möglichst große störungsfreie Gebiete. Zusätzliche Störungen im Wald ziehen der Erfahrung nach einen weiteren Anstieg der Schältschäden in den dann noch vorhandenen Rückzugsbereichen des Rotwildes in den Waldbeständen nach sich.

4.) Das Vorkommen des Luchses ist mittlerweile auch in diesem Gebiet bestätigt worden. Gerade der Luchs benötigt große ruhige und unzerschnittene Waldgebiete, um sich dauerhaft wieder im Odenwald ansiedeln und als Art überleben zu können.

Aus den genannten Gründen wird dieser geplanten Fläche für die Windkraft im Bereich Wald-Michelbach seitens des Forstamtes Beerfelden aus forsthoheitlicher Sicht nicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kranhold

Kranhold

Positionspapier zur ICE-Neubaustrecke Frankfurt-Mannheim zum Streckenabschnitt Bensheim-Langwaden, Einhausen, Lorsch

1. Ausgangssituation

Auf Veranlassung der Deutschen Bahn AG wurde ein Raumordnungsverfahren für den Bau der DB-Neubaustrecke Rhein-Main/Rhein-Neckar durchgeführt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt stellte in der landesplanerischen Beurteilung vom 23. Juni 2004 abschließend fest, dass beide von der Deutschen Bahn AG in die Prüfung gegebenen Trassenvarianten entlang der BAB A67 und entlang der BAB A5 raumverträglich sind. Es stellte weiterhin fest, dass die Variante entlang der BAB A5 aus Sicht des Schutzes von Natur und Landschaft als raumverträglicher einzustufen ist.

Nach dreijähriger Planungspause hat die Deutsche Bahn AG erklärt, sie wolle die Planung für die BAB A67-Variante fortführen und ihrem Planfeststellungsantrag zugrunde legen.

Wird dieser Trassenverlauf realisiert, werden sich für die betroffene Bevölkerung wesentliche Probleme durch Lärm, Landschaftsverbrauch und Landschaftszerschneidung ergeben. Das betrifft ganz besonders die Gemarkungen von Lorsch und Einhausen. Hier befindet sich das "Nadelöhr" für die Deutsche Bahn AG. Die betroffenen Gemeinden sehen die Gefahr, dass sich bei unzureichender Berücksichtigung der o.g. Belastungsfaktoren die negativen Faktoren des Projekts in ihrem Gemarkungsbereich zu einem nicht mehr akzeptablen Ausmaß entwickeln.

Darüber hinaus ist bisher nicht berücksichtigt worden, wie der seit 2004 bestehende UNESCO-Geopark Bergstraße-Odenwald vor negativen Eingriffen durch das Vorhaben geschützt werden soll.

Die Situation bei Langwaden/Lorsch/Einhausen ist im Streckenverlauf mit keinem anderen Abschnitt vergleichbar und erfordert deshalb besondere Maßnahmen. Der Bau der ICE-Neubaustrecken Frankfurt-Köln sowie Nürnberg-Ingolstadt hat gezeigt, dass dort Untertunnelungen von Bereichen stattgefunden haben, die verglichen mit der Siedlungssituation von Langwaden/Lorsch/Einhausen als weniger kritisch zu sehen sind. Es wird daher nicht akzeptiert, bei einer Neubaustrecke entlang der BAB A67 auf Minimallösungen zurückzugreifen.

2. Anforderungen Trassenverlauf

Um die größeren Nachteile der Trassenführung entlang der BAB A67 gegenüber der als raumverträglicher eingestuften Variante entlang der BAB A5 zu kompensieren, werden an die Planung und den Bau einer möglichen ICE-Neubaustrecke entlang der BAB A67 folgende **zentrale Forderungen** seitens des Kreises Bergstraße, der betroffenen Kommunen Bensheim, Einhausen und Lorsch sowie seitens der anerkannten Naturschutzverbände und des Vereins Mensch vor Verkehr gestellt.

1. **Zum Schutz der Bebauung, der Bevölkerung und der Natur, werden Untertunnelungen langer Streckenabschnitte notwendig. Bei einer Streckenführung entlang der BAB A67 ist ein Tunnel notwendig, dessen Tunnelmund im Waldbereich des Jägersburger Waldes nördlich von Langwaden beginnt und deutlich hinter der Rastanlage Lorsch endet (von Nord nach Süd betrachtet, siehe Begleitkarte).**
2. **Jegliche Untertunnelung muss in bergmännischer Bauweise ausgeführt werden.**

Nur bei Umsetzung dieser Minimalforderungen kann ein reibungsloser und schneller Planungsprozess für die betroffene Region gewährleistet werden!

Begleitende Anforderungen an den Trassenverlauf sind:

- Der Trassenverlauf ist so zu gestalten, dass er flächensparend und naturverträglich ausgeführt wird und die Lebensqualität von Mensch und Natur nicht beeinträchtigt. Hierzu ist der Trassenverlauf maximal zu bündeln. Flächenverinselung ist zu minimieren und NATURA2000-Gebiete und -Arten sind größtmöglich zu schonen. Die Schaffung westexponierter Waldränder ist zu vermeiden. Der naturschutzrechtliche Ausgleich muss zeit- und eingriffsnah erfolgen.
- Der Schutz des UNESCO-Geoparks Bergstraße-Odenwald ist zwingend zu gewährleisten; sein Status darf nicht gefährdet werden. Gleiches gilt auch für das UNESCO-Weltkulturerbe Kloster Lorsch.
- Zum Schutz der in der Region lebenden Menschen, ist auf beste Lärmabschirmung - auch über das gesetzlich erforderliche Mindestmaß hinaus - zu achten. Die bestehenden Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen, die bestehenden Eisenbahntrassen der Ried- und der Rhein-Neckar-Bahn sowie der Flughafen verursachen bereits einen hohen Dauerlärmpegel. Die Lärmabschirmung muss der Summationswirkung Rechnung tragen.
- Das Grundwasserproblem muss so gelöst werden, dass weder eine Verunreinigung des südhessischen Wasserreservoirs erfolgt, noch Grundwasserabsenkungen einerseits oder Vernässungen andererseits eintreten.

Darmstadt-Kranichstein, 20.06.07

Ort, Datum

Landrat Matthias Wilkes

Sprecher des Arbeitskreises ICE-Neubaustrecke Langwaden, Einhausen, Lorsch